

# Die Säkularisation und die Schweizer Benediktiner<sup>1</sup>

von Odo Lang OSB – Einsiedeln

## Einleitung

Das mir gestellte Thema bildet gewissermassen die Fortsetzung des Vortrages meines Mitbruders *P. Joachim Salzgeber* vom letzten Jahr über „Stimmen zur Klosterfrage im 18. Jahrhundert aus der Schweiz“.<sup>2</sup> Der „Klosterhandel“ von 1769 erschütterte damals die Schweizer Katholiken, besonders in Luzern, wo es sogar zu einem Umsturz der politischen Führungsschicht zu Gunsten der konservativen Kräfte kam.

Die Frage der Klöster blieb jedoch auch nachher spannungsgeladen. Die drohende Säkularisation hing fortan wie ein Damoklesschwert über den

- 
- 1) Überarbeitete Fassung des Vortrages anlässlich der Jahrestagung der Historischen Sektion der Bayerischen Benediktinerakademie in Weltenburg, 12. Oktober 2003.
  - 2) Salzgeber J., *Stimmen zur Klosterfrage im 18. Jahrhundert aus der Schweiz* (SMGB 115, 2004, 369–381). – [Heidegger J. H.,] *Reflexionen eines Schweizers über die Frage: Ob es der Catholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regularen Orden gänzlich aufzuheben, oder wenigstens einzuschränken?*, o. O. [Zürich] 1769, <sup>2</sup>1769; [Meyer V.], *Widerlegung der Reflexionen eines Schweizers*, o. O. [Zürich] 1769; [Moos M. von], *Satyrische Reflexionen über die Reflexionen eines Schweizer Bauern ab dem Esel auf dem Pilatusberg*, o. O. 1769; [Walser I.], *Reflexionen eines Schweizers über die Frage: Ob es der Catholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wer, die Regularen Orden gänzlich aufzuheben, oder wenigstens einzuschränken?* Geprüft und beantwortet durch Entgegen-gesetzte Reflexionen Eines Schweizers, o. O. 1769; Ganser B., *Gedanken von den Reflexionen eines Schweizers über die Frage: Ob es der Catholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regularen Orden gänzlich aufzuheben, oder wenigstens einzuschräncken*, o. O. 1770; [Balthasar J. A. F. von], *De Helvetiorum Juribus circa sacra, das ist: Kurzer historischer Entwurf der Freyheiten, und der Gerichtsbarkeit der Eidsgenossen, in so genannten geistlichen Dingen*, Zürich 1768. – Vgl. Banz R., *Kirchliche Strömungen und Zustände in der Schweiz während des 18. Jahrhunderts* (MSch I 4, 1918, 49–59, 69–72); *Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz, im Auftrag eines Arbeitskreises hrsg. von L. Vischer, L. Schenker und R. Dellsperger*, Freiburg und Basel 1994, 196f.; *Benediktinische Gemeinschaften in der Schweiz. 400 Jahre Schweizerische Benediktinerkongregation 1602–2002*, Gossau 2002, 29f.

schweizerischen Stiften und Klöstern.<sup>3</sup> Bevor ich jedoch auf Einzelheiten eingehe, halte ich es für notwendig, das Thema genauer zu definieren.

Als mich der Dekan der Historischen Sektion *P. Ulrich Faust* einlud, zum Thema der Säkularisation in der Schweiz zu sprechen, präzierte er es fürs erste so: „Der Sonderweg der Schweizer Benediktiner 1803 und um 1840.“ Gewiss können wir bezüglich der Säkularisierung von Schweizer Benediktinerklöstern von einem „Sonderweg“ sprechen – wenigstens in gewissem Sinn – wie, das ist noch genauer zu zeigen. Man könnte aber auch vom „Sonderfall Schweiz“ oder von „Sonderfällen in der Schweiz“ sprechen.

Ich meinerseits möchte das Thema für den Augenblick überschreiben mit: „Der *andere* Fall von Säkularisation“ – verglichen nämlich mit der gleichzeitigen Entwicklung in Deutschland. Dass und wie es in diesem „*andern* Fall“ dann eine Reihe von *Sonderfällen* gibt, wird sich zeigen. Auch ist die zu berücksichtigende Zeitspanne nicht einfach auf die Zeit zwischen 1803 und 1840 einzuschränken. Denn die Säkularisation der Klöster in der Schweiz setzt zunächst einmal schon einige Jahre früher ein, und zwar ganz radikal 1798 im Zusammenhang mit der nach der französischen Besetzung der Schweiz und unter dem Druck Frankreichs eingeführten Helvetischen Verfassung; und der letzte Fall der Säkularisierung eines Schweizer Benediktinerklosters – der Abtei Mariastein nämlich – fällt erst in das Jahr 1874.

Die Säkularisation bzw. Aufhebung von Schweizer Klöstern erfolgte übrigens – einmal abgesehen von der generellen Klosteraufhebung durch die Helvetik 1798 – nicht auf einmal, sondern in verschiedenen, aufeinander folgenden Phasen, entsprechend der politisch-staatlichen Entwicklung der Schweiz im 19. Jahrhundert. Diese Phasen seien hier vorgängig zur ausführlichen Darstellung kurz skizziert:

1. Die *Helvetik*: 1798–1803. Generelle Aufhebung aller Klöster in der Schweiz.
2. Die *Mediation*: 1803–1815. Garantie in der Mediations-Verfassung für den Weiterbestand der Klöster, allerdings ohne die früheren politischen Herrschaftsrechte.

---

3) Man vgl. dazu beispielweise folgende Flug- und Spottschriften: Entwurf einer ländlichen Charfreytagsprocession sammt einem gar lustigen und geistlichen Vorspiel zur Passionsaction, hrsg. von einem Ordenspater, o. O. 1782; Ein Wort über die schweizerische Revolution überhaupt und besonders über die Verfügungen und Absichten der gesetzgebenden Versammlung in Rücksicht auf die Klöster und Stifter, Aarau im ersten Jahr des schweizerischen Elends (1798); Beantwortung der Frage: Kann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt, und besonders in einem republikanischen Staate, noch ferner Seelsorge überlassen werde? Den Gesetzgebern der helvetischen Republik gewidmet von einem Freunde der Aufklärung im Canton Luzern, o. O. 1799; Rezension der Schrift: Altkatholische Antwort auf die neukatholische Frage: „Kann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt, und besonders in einem republikanischen Staate, ferner Seelsorge überlassen werde?“ Von einem altkatholischen Weltpriester. Im Kanton Luzern 1800; Ueber die Schweizer-Klöster und deren Güter. nach den Bedürfnissen des Vaterlandes. Von einem unpartheyischen Beobachter, Germanien 1804.

3. Die *Restauration*: 1815–1830. Der Bundesvertrag von 1815 enthält ebenfalls eine Klostergarantie.
4. Die *Regeneration*: 1830–1848. Für die Klosterfrage wichtig sind die sog. Badener Artikel von 1834. In diese Periode fällt auch der für die Katholiken der Schweiz folgenschwere Sonderbundskrieg: 1845–1847.
5. Der *Bundesstaat*: 1848. Die Bundesverfassung von 1848 enthält keine Garantie mehr für die Klöster.
6. Die *Kulturkampfzeit*: 1870–1883. Diese Zeit schliesst mit einer Revision der Bundesverfassung, von radikaler Seite verschärft durch die sog. Ausnahmeartikel (Bistumsfrage, Jesuitenverbot, Verbot neuer Klostergründungen usw.).

Soweit zunächst die Übersicht.

Zum besseren Verständnis der besonderen Situation in der Schweiz nach 1803 ist zudem der Hinweis auf den föderativen Charakter der neuen Schweiz als Staatenbund und auf die Zuständigkeit der Kantone in Religionsangelegenheiten dienlich, was dann Begriffe wie „Der *andere* Fall“ oder „*Sonderfälle*“ der Säkularisierung in der Schweiz rechtfertigt. Denn diese staatlich-politische Struktur der Schweiz erklärt zum Teil, weshalb in der Periode nach 1803 unter je anderen Umständen und zu verschiedenen Zeiten in einzelnen Kantonen Klöster aufgehoben wurden, was im grossen Zusammenhang dann eben als „*Sonderfälle*“ erscheint.

## 1. Die Säkularisierung der Klöster in der Schweiz zur Zeit der Helvetik (1798–1803)

Ohne hier ausführlich auf das historische Umfeld in der Schweiz am Ende des 18. Jahrhunderts einzugehen – was freilich nicht unwichtig wäre – möchte ich nur folgendes kurz resumieren.<sup>4</sup>

Der Ausbruch der Grossen Revolution 1789 in Frankreich hatte bekanntlich auch Folgen für die anderen Länder Europas, insbesondere jedoch für die Schweiz und ihr traditionelles politisches System. Denn auch in der Schweiz waren unleugbar Missstände vorhanden, z.B. das Missverhältnis zwischen den regierenden Orten und den Untertanen, oder der verflachende Einfluss der Aufklärungsphilosophie allgemein auf Religion und Sittlichkeit.

Trotz der feindlichen Gesinnung der Pariser Regierung und trotz der äusserst bedrohlichen Situation konnten sich jedoch die XIII alten Orte der Eidgenossenschaft nicht zu einem gemeinsamen politischen und militärischen Vorgehen zusammenfinden. So war es unvermeidlich, dass, als die französischen Truppen im Frühjahr 1798 auf Ersuchen des Baslers *Peter Ochs* sowie des Waadtländers *César Laharpe* in die Westschweiz einrückten, innerhalb von

---

4) Vgl. dazu: Banz R., Die Helvetik, ein politisches und kirchenpolitisches Jahrhundertprogramm (MSch I 4, 1918, 98–101, 109–113); Ökumenische Kirchengeschichte (wie Anm. 2) 182–204, 209–212; Benediktinische Gemeinschaften (wie Anm. 2) 30.

knapp drei Monaten alle Städte und die meisten Landschaften der Eidgenossenschaft in die Hände der Franzosen fielen.

Sogleich wurde nun in der Schweiz nach dem Muster des französischen Einheitsstaates die „Eine und Ungeteilte Helvetische Republik“ gebildet, die jedes Sonderleben der einzelnen Glieder, Kantone genannt, unterband.

Zwar brachte die Helvetische Konstitution als Verfassung auch Gutes, ja Notwendiges, durchaus begrüßenswerte Neuerungen, die sich später, d. h. im Verlauf der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts tatsächlich durchzusetzen begannen: die Abschaffung von Untertanengebieten war überfällig, die Vereinheitlichung von Münzen und Massen nicht nur nützlich, sondern nötig, die Reduktion unzähliger Zollstellen unumgänglich, eine verbesserte Volksbildung längst dringlich. Was daran vor allem störte, war das autoritär zentrale Verwaltungssystem von Frankreichs Gnaden, und die Rücksichtslosigkeit des Vorgehens durch die helvetische Regierung (Direktorium) stiess deshalb auf teilweise erbitterten Widerstand. Hinzu kamen die unermesslichen Abgaben, d. h. die ungeheuren Kriegsschädigungen an Frankreich, die Leiden der Koalitionskriege usw. Was aber das katholische Volk am meisten erbitterte, war die Kirchenpolitik der helvetischen Regierung; denn die zugesicherte Glaubensfreiheit stand auf wackligen Füßen. Das bekamen vor allem die Klöster zu spüren.

In der neuen Verfassung vom 28. März 1798, die auf den 12. April in Kraft gesetzt wurde, betrafen vor allem die Artikel 4 bis 6 die religiösen und kirchlichen Verhältnisse:

Artikel 4: *Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls sind Sicherheit und Aufklärung. Aufklärung ist besser als Reichthum und Pracht.*<sup>5</sup>

Artikel 5: *Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräußerlich. Sie hat keine andere Grenzen als die Freiheit jedes andern und gesetzmäßig erwiesene Absichten eines allgemein nothwendigen Vortheils. Das Gesetz verbietet jede Art von Ausgelassenheit; es muntert auf, Gutes zu thun.*<sup>6</sup> – Es war offensichtlich, dass sich dieser Artikel über die natürliche Freiheit insbesondere gegen Ordensgelübde und Klöster richtete.

Artikel 6: *Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt; jedoch muß die öffentliche Aeusserung von Religionsmeinungen den Gesinnungen der Eintracht und des Friedens untergeordnet sein. Alle Gottesdienste sind erlaubt, insofern sie die öffentliche Ruhe nicht stören und sich keine herrschende Gewalt oder Vorzüge anmaßen. Die Polizei hat die Aufsicht darüber und das Recht, sich nach den Grundsätzen und Pflichten zu erkundigen, die darin gelehrt werden. Die Verhältnisse einer Secte mit einer fremden Obrigkeit sollen weder auf die Staatssachen noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes einigen*

5) Strickler J., Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803) (Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik [1798–1803] im Anschluss an die Sammlung der ältern eidg. Abschiede, 10 Bde., hrsg. auf Anordnung der Bundesbehörden, Bern 1886–1905) I, 567.

6) Strickler (wie Anm. 5) I 567.

*Einfluss haben.*<sup>7</sup> – Damit war die Laisierung des gesamten bürgerlichen Bereichs ausgesprochen.

Hinzu kommt noch Artikel 26: *Die Diener irgend einer Religion werden keine politischen Verrichtungen versehen noch den Urversammlungen beiwohnen.*<sup>8</sup> – Damit waren die Geistlichen von allen Staatsämtern ausgeschlossen.

Für die Klöster nachteilig erwies sich vor allem der

Artikel 13: *Kein liegendes Gut kann unveräußerlich erklärt werden, weder für eine Corporation oder für eine Gesellschaft noch für eine Familie. Das ausschließliche Recht, liegende Güter zu besitzen, führt zur Sklaverei. Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte.*<sup>9</sup>

Besonderer Widerstand gegen diese aufgezwungene Verfassung regte sich begreiflicherweise in den katholischen, nicht so stark von der Aufklärungsphilosophie betroffenen Gebieten der Innerschweiz, ein Widerstand, der sogleich durch die Kämpfe gegen Schwyz vom 29. April bis 3. Mai 1798 überwunden wurde.

Denn als am 12. April 1798 die Erste Verfassung der „Einen und Ungeteilten Helvetischen Republik“ (in der durch die französischen Autoritäten festgesetzten Gestalt) in Kraft trat – auf einer Nationalversammlung in Aarau, welcher die Innerschweizer Kantone fernblieben –, setzte der Obergeneral Schauenburg<sup>10</sup> den 23. April als Ultimatum fest<sup>11</sup>, und da der Termin ungenützt verstrich, und weil auch alle Vermittlungsversuche der anderen helvetischen (vereinigten) Kantone nichts erbrachten<sup>12</sup> sowie weitere Aufrufe General Schauenburgs<sup>13</sup> nichts fruchteten, erfolgte der Einmarsch der Franzosen in die Innerschweiz.<sup>14</sup>

Zwischen dem 27. April und dem 3. Mai 1798 besetzten die Franzosen nacheinander die Freien Ämter, Zug, Schwyz, Nidwalden usw.

Hier muss ich einen kurzen Abschnitt über das Schicksal Einsiedelns<sup>15</sup> einfügen, über seine Besetzung und radikale Plünderung durch die französische Armee. Am 3. Mai besetzten die Franzosen Einsiedeln, Dorf und Kloster.<sup>16</sup>

7) Strickler (wie Anm. 5) I 568.

8) Strickler (wie Anm. 5) I 572.

9) Strickler (wie Anm. 5) I 569.

10) Zu General Schauenburg: Studer J., Lebens- und Charakterbild des französischen Generals Balthasar von Schauenburg, Zürich 1911.

11) Strickler (wie Anm. 5) I 623; vgl. ebd. 607, 622.

12) Vgl. Strickler (wie Anm. 5) I 714–717, 731–734.

13) Strickler (wie Anm. 5) I 765.

14) Vgl. Strickler (wie Anm. 5) I 661–669, 688–694, 697.

15) Vgl. dazu: Salzgeber J., Einsiedeln (HelSac III.1.1, 517–540, 584–587); Benediktinische Gemeinschaften (wie Anm. 2) 30, 33, 62f.

16) *Ce matin nos troupes sont entrées à Einsitelen (!) sans trouver aucune résistance. Les insurgés dans leur fuite nous ont abandonné plusieurs pièces de canon. Nous avons trouvé la Vierge prétendue miraculeuse et tous les ornements que la superstition lui avait fait prodri-*

Am 6. Mai erliess der Obergeneral *Schauenburg* besondere Strafmassnahmen gegen das Kloster.<sup>17</sup> Denn die Franzosen hegten einen ganz besonderen Hass auf unser Kloster als Herd des Aberglaubens und des Fanatismus. Einsiedeln war ja einerseits mit seiner Wallfahrt das religiöse Zentrum der Innerschweiz, zum andern aber – und dies ist im Zusammenhang besonders wichtig – hatten Kloster und Dorf seit 1790 zahlreichen französischen Emigranten Zuflucht geboten. Dazu nur einige Zahlen:

1790: Gesuch der französischen Mauriner um Aufnahme in das Kloster, dem man aber nicht entsprechen konnte.

1792: 48 Geistliche in Einsiedeln.

1793: 120 Welt- und Ordensgeistliche – Oktober 200.

Vom 1. Oktober 1792 bis zum 1. Januar 1794 zählte man 1188 Priester, total ca. 2000 Emigranten.

1794: Zum Rosenkranzfest weilten 400 Priester in Einsiedeln.

Schon 1791 hatte Frankreich die Wallfahrten nach Mariastein und Einsiedeln verboten und unter Strafe gestellt. Seit dieser Zeit drängte Frankreich auch wiederholt auf die Entfernung der Emigranten, die Eidgenössische Tagsatzung gab dem Druck nach und verlangte von den Ständen, dass Emigranten, die gegen Frankreich wühlten – und dies wurde von allen gemeinhin behauptet – ausgewiesen würden.

Schwyz ersuchte 1795 in dieser Sache den Abt *Beat Küttel*, die Flüchtlinge zum Fortgehen zu bewegen. Abt *Beat* widersetzte sich diesem Ansinnen und erreichte, dass die Unglücklichen noch bleiben konnten. Ende November 1797 verlangte jedoch Frankreich erneut und energisch die Ausweisung der Emigranten. Ausser den Ältesten und Gebrechlichen mussten nun auch in Einsiedeln alle gehen.<sup>18</sup> Gleich nach ihrem Einzug in Einsiedeln am 3. Mai 1798 begannen die französischen Truppen am Kloster ihren Religionshass und ihre Raubgier auszulassen; Kirche und Klostergebäude wurden grauhaft verwüstet und in der Folge total ausgeplündert: Die Glocken wurden aus den Türmen heruntergenommen, die Orgeln beseitigt, die marmorne Gnadenkapelle

---

*guer; mais la plupart des moines sont partis et ont enlevé une grande quantité d'effets précieux; il paraît même qu'il n'y reste presque plus de grains: Strickler (wie Anm. 5) I 879.*

- 17) *Si des mesures de rigueur ont été prises envers le couvent d'Einsiedeln, ce sont des justes représailles pour le mal que les moines de ce couvent n'ont cessé de faire à la République française. Depuis son existence ils ont toujours offert un asile aux prêtres réfractaires et autres fabricateurs de contre-révolution; ils les ont constamment encouragés dans le refus du serment prescrit par l'Assemblée constituante aux ministres de la religion; ils ont toujours fait regarder l'exécution de nos lois comme une infraction des devoirs de l'homme envers le Ciel; enfin par leurs prédications astucieuses, par leurs écrits empoisonnés et même avec l'or que leur prodiguaient l'ignorance et la superstition, ils ont alimenté la Vendée, fanatisé les départements frontières et entravé dans une grande partie de la France la marche des lois républicaines: Strickler (wie Anm. 5) I 985.*
- 18) Vgl. Henggeler R., Das Stift Einsiedeln und die Französische Revolution. Ein Beitrag zur Einsiedler Klostergeschichte von 1790–1808, Einsiedeln 1924, 4–11.

niedergerissen und das (freilich falsche) Gnadenbild nach Paris geschickt. Abt *Beat Küttel* hatte sich gerade noch rechtzeitig nach der Propstei St. Gerold im Vorarlberg in Sicherheit gebracht, der Konvent sich dahin und dorthin zerstreut, nur drei Patres und drei Brüder blieben in Einsiedeln zurück. – Ein ähnliches Los der Verwüstung traf bald auch die Klöster St. Gallen und Disentis.<sup>19</sup>

Von St. Gallen wird später die Rede sein. Hier sei nur kurz das Schicksal der Abtei Disentis<sup>20</sup> erwähnt. Das Kloster war 1799 durch die Franzosen ausgeplündert und niedergebrannt worden. Nach dem Wiederaufbau brannte es 1846 nochmals nieder. Mit dem Kloster selbst stand es nicht zum besten. Fremde Mönche wurden als Äbte berufen, und die Regierung des Kantons Graubünden erschwerte die Novizenaufnahme. Die Lage besserte sich nicht wesentlich durch den Einsatz des Bischofs von Chur und des Präses der Schweizerischen Benediktinerkongregation. Erst den Bemühungen *Kaspar Descurtins* gelang die Rettung des Klosters. Der von Muri-Gries gesandte *P. Benedikt Prevost* wurde zum eigentlichen Restaurator des Klosters.<sup>21</sup>

Doch kehren wir zum Thema der Säkularisierung der schweizerischen Klöster zurück. Vom 8. Mai 1798 an ergriff die helvetische Regierung immer neue Massnahmen, die schliesslich zur Aufhebung sämtlicher Klöster in der Schweiz führen sollten. Bereits im Mai wurde das Vermögen der Schweizer Klöster und Stifte beschlagnahmt, später wurde es sogar als Nationaleigentum ausgegeben. In einer Geheimsitzung war zudem ihre Aufhebung zur beschlossenen Sache geworden. Man ging aber behutsam vor: im Juli wurde die Aufnahme von Novizen verboten; im September erfolgte ein Beschluss, wonach jene Klöster, die von ihren Mitgliedern verlassen worden waren – namentlich das Kloster Einsiedeln – als wirklich aufgehoben erklärt wurden.

8. Mai 1798: Anordnung eines Sequesters auf das Vermögen geistlicher Stifte:

*Die gesetzgebenden Räte, auf den Vorschlag eines Mitgliedes, haben den Umständen der Sachen angemessen gefunden, zu beschliessen: Dass das sämtliche Vermögen aller geistlichen Klöster, Stifte und Abteien von Stund an solle mit Sequester belegt werden, und den Besitzern und Verwaltern unter ihrer Verantwortlichkeit und bei hoher Strafe untersagt sein (solle), mehr von demselben veräußern zu dürfen.*<sup>22</sup>

19) Vgl. Schwegler Th., Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz von den Anfängen bis auf die Gegenwart, Stans <sup>2</sup>1943, 259.

20) Gilomen-Schenkel E./Müller I., Disentis (HelSac III.1.1, 474–486, 507–511); Benediktinische Gemeinschaften (wie Anm. 2) 30, 34, 56 f.

21) „Der Kongregation gelang es im Verein mit den zuständigen weltlichen und geistlichen Behörden, das Kloster Disentis, das ebenfalls dem Verfall entgegen ging, wiederherzustellen und dessen Neuaufstieg anzubahnen“: Schwegler (wie Anm. 19) 292 f.

22) Strickler (wie Anm. 5) I 1026.

Motiviert wird dieser Beschluss insbesondere durch die Sorge der Regierung um die bedrohte Sicherung des Staatsvermögens; dahinter steht aber auch ihre eindeutig klosterfeindliche Einstellung.<sup>23</sup>

16. Mai 1798: Projekt zur Aufhebung sämtlicher Klöster in der Schweiz. In geheimer Sitzung des Grossen Rates in Aarau stellt ein Mitglied den Antrag, dass die Klöster beiderlei Geschlechts aufgehoben würden. Der Antrag wird folgendermassen begründet:

*... und so der Grundsatz der Menschenrechte, der alle Gelübde, die den Menschen verhindern, seine Bürgerpflichten in ihrem ganzen Umfang auszuüben, als unrechtmässig erklärt, durch ein förmliches Gesetz auf die Mönchsinstitutione angewandt werden solle ...*<sup>24</sup>

Der Grosse Rat genehmigte in geheimer Sitzung vom 6. Juni 1798 folgende Artikel:

*Man findet nun aber nöthig, „einmal über das Schicksal der Klöster zu entscheiden“, beschliesst, die Sitzung nicht aufzuheben, bis diese Entscheidung getroffen sei, und „scheint, nach einer langen und umständlichen Untersuchung, in folgenden Grundsätzen übereinzukommen“:*

*1. Die Klöster, Abteien und geistlichen Stifte[r] sollen aufgehoben sein. 2. Ihre Güter sind nach dem Grundsatz eines gerechten Rückfalls ein National-Eigenthum; folglich ist ihr Genuss der helvetischen Nation anheimgefallen. 3. Dafür aber fordert die Gerechtigkeit von ihr, dass sie für einen anständigen lebenslänglichen Unterhalt der bisherigen Genusshaber dieser geistlichen Güter sorgen solle.*<sup>25</sup>

Über diesen besonderen Punkt liegt auch ein Commissionsantrag an den Grossen Rat und ein Beschluss desselben vor vom 12. Juni:

*Aarau, 1798, 12. Juni: Commissionsantrag an den grossen Rath betreffend Aufhebung der geistlichen Stifte ... Der große Rath an den Senat. In Erwägung wie sehr es dem Staat angelegen sein muss, keine besonderen Einverleibungen zu dulden, welche einzelne Theile, ebenso nützlich als nothwendig, der Gesellschaft entreißen und sie derjenigen Rechte berauben, die diese auf ihre Personen hat; wie nöthig es daher sei, den regulirten Stiften, Abteien und Klöstern beider Geschlechter, welche auf helvetischem Grund und Boden liegen, alle fernere Novizenaufnahme zu untersagen; - in Erwägung dass die Güter der Stifter, Abteien und Klöster ihrer Natur nach Nationaleigenthum sind, und die öffentliche Wohlfahrt fordert, dass der Staat den Genuss und die Verwaltung erwähnter Güter, deren die Stifter, Abteien und Klöster schon durch das Gesetz vom ... (8. Mai) verlustig waren, unmittelbar an sich ziehe ... hat der g. Rath, auf Anhörung des Berichts seiner Commission, beschlossen:*

*1. Artikel. Alle regulirten Stifter, Abteien und Klöster beider Geschlechter, welche auf dem ganzen Umfange des helvet. Bodens liegen, sind aufgehoben.*

23) Strickler (wie Anm. 5) ebd.

24) Strickler (wie Anm. 5) I 1136 f.

25) Strickler (wie Anm. 5) I 1137.

*Diese Aufhebung geschieht entweder durch freiwillige Verlassung der Individuen welche darin lebten oder durch ihre allmälige Auslöschung. Daher ist jedem der oben angeführten Stifter, jeder Abtei und jedem Kloster untersagt, fernere Novizen aufzunehmen. 2. Art. Die Güter aller Stifte, Abteien und Klöster beider Geschlechter sind als helvetisches Staatseigenthum anerkannt (erklärt?). 3. Art. Der Staat nimmt die feierlichste Verpflichtung auf sich, dem Unterhalt aller Individuen der Stifter, Abteien und Klöster beider Geschlechter auf die ihm eigenthümlichen Güter gegründeten Vorschub zu thun (?), und zwar durch anständige lebenslängliche Pension ... 9. Art. Jedem Chorfürsten, Professoren oder Seculier, jeder Chorfrau, jedem Klostergeistlichen, jeder Nonne oder Profess-Schwester, wer sie auch immer seien, kehren sie in die Welt zurück oder bleiben sie im Kloster, wird aus dem helvetischen National-schatze eine lebenslängliche Pension gestattet ...<sup>26</sup>*

Die helvetische Regierung befasste sich 1798 noch wiederholt mit „Klosterfragen“, z. B. Beschluss der Räte vom 18. Mai 1798 über die Verwendung von Lebensmittelvorräten in Klöstern<sup>27</sup>; oder die Massregeln zur Vollziehung des Sequesters in St. Gallen vom 20. Mai 1798<sup>28</sup>; zwischen dem 4.–12. Juni 1798 wurden den Klöstern riesige Kontributionen auferlegt (dem Kloster Einsiedeln z. B. eine halbe Million Franken).<sup>29</sup> In der Zeitspanne der Helvetik wurden in der Schweiz insgesamt 133 Klöster aufgehoben. Die Aufforderung der Regierung an alle Ordensleute, aus ihrem Orden auszutreten, fand allerdings keinen Nachhall; denn von den 2322 Ordenspersonen, die damals die katholische Schweiz zählte, traten nur 16 aus, und auch diese meist mit päpstlicher Erlaubnis.<sup>30</sup> Vom 2. Juli 1798 gibt es einen Directoriatsbeschluss über die Verwaltung der Klöstergüter<sup>31</sup>, gefolgt am 20. Juli von einem Beschluss über die Erhebung einer Kloster-Statistik.<sup>32</sup> Am selben Tag erging nochmals ein provisorisches Verbot der Aufnahme von Novizen oder Professoren<sup>33</sup>, gefolgt von einem Erlass über die Aufspürung und Rettung beweglicher Klöstergüter.<sup>34</sup> Unter dem 15. August 1798 wird sodann eine Kommission bestellt, welche die Aufgabe hat, die Bibliotheken der Klöster und übrigen literarischen Schätze für die Nation zu retten.<sup>35</sup>

In der Durchführung all dieser Beschlüsse gingen die Behörden jedoch mit Rücksicht auf die kritische Lage vorsichtig und zurückhaltend vor. Als endgültig aufgehoben erklärt wurden die Abteien Einsiedeln und St. Gallen, weil deren Mönche mehrheitlich geflohen waren, während die Mönche in den Klö-

26) Strickler (wie Anm. 5) II 214–219, bes. 215.

27) Strickler (wie Anm. 5) I 1149.

28) Strickler (wie Anm. 5) I 1188 f.

29) Strickler (wie Anm. 5) II, 110–116; vgl. Schwegler (wie Anm. 19) 260.

30) Schwegler (wie Anm. 19) 260 f.

31) Strickler (wie Anm. 5) II 483 f.

32) Strickler (wie Anm. 5) II 576.

33) Strickler (wie Anm. 5) II 577.

34) Strickler (wie Anm. 5) II 578–585.

35) Strickler (wie Anm. 5) II 848–852.

stern Muri, Engelberg<sup>36</sup>, Rheinau, Pfäfers und Fischingen – wenn auch unter erschwerten Bedingungen – verbleiben konnten.<sup>37</sup> Denn schon seit Beginn der Massnahmen gegen die Klöster entstanden im Volk Unruhen, z.B. in Freiburg, und man wies auf die schädlichen Folgen für das Regime hin.<sup>38</sup>

Ein Gesetz vom 17. September 1798 zeigt denn auch, dass die Helvetik in gewissem Sinn eine zwiespältig unsichere Haltung gegenüber den Klöstern hatte, insofern nun ihr Fortbestand erwogen wird, allerdings unter Beibehaltung des Verbots der Novizenaufnahme und unter Vorbehalt der staatlichen Verwaltung:

*Aarau. 1798, 17. September: Gesetz über die Bedingnisse des Fortbestandes geistlicher Corporationen und die Verwendung ihrer Güter. Die gesetzgebenden Rätthe, in Erwägung dass es die neue Staatsverfassung erfordert, über die geistlichen Corporationen zweckmäßige Abänderungen zu treffen; In Erwägung aber, dass für den anständigen Unterhalt derselben zweckmässig gesorgt werden müsse; Nachdem sie die Urgenz erklärt, verordnen: Die Klöster, Abteien und alle andere sowohl regulirten als Collegiat-Stifte[r] beiderlei Geschlechts können unter dem Schutz der Gesetze und mit nachstehenden Bedingungen noch ferner bestehen.*

*1. Die Klöster und regulirten Stifte[r] dürfen zufolge dem unterm 19. (20!) Heumonats erlassenen Gesetz weder Novizen noch Professoren mehr annehmen.*

*2. Collegiat-Stifte[r], mit denen unmittelbar pfärrliche Verrichtungen verbunden sind, dürfen im Erledigungsfall ihrer Pfründen mit neuen Gliedern, doch nur nach einer ihnen vorzuschreibenden gesetzlichen Vorschrift (!), bestellen.*

*3. Das Vermögen aller vorbenannten geistlichen Corporationen ist von nun an als National-Eigenthum erklärt; doch sind die im vorhergehenden Artikel bedeuteten Collegiat-Stifte[r], mit denen unmittelbar pfärrliche Verrichtungen verbunden sind, bis auf weitere Disposition davon ausgenommen.*

---

36) Büchler-Mattmann H./Heer G., Engelberg (HelSac III.1.1, 595–605, 647–650); Benediktinische Gemeinschaften (wie Anm. 2) 62f.

37) Benediktinische Gemeinschaften (wie Anm. 2) 30.

38) (Freiburg, 12. Mai 1798). *Einsendung eines Verbals. Vorstellung der Dürftigkeit der meisten Klöster und Betonung der Verdienste einzelner. Falls man dem Sequester weitere Folgen geben wollte, bitte er, über die hiesigen Verhältnisse besonderen Bericht zu verlangen. Einstweilen habe die getroffene Massnahme das Volk sehr beunruhigt, und gänzliche Abschaffung der Klöster könnte zu einem Ausbruch der Verzweiflung führen, dem unabsehbares Elend folgen würde: Strickler (wie Anm. 5) I 1028. – 14. Mai. Das Directorium an den Statthalter in Freiburg. Antwort auf seine Anzeige von der Stimmung des Volks über die Sequestration der Klostergüter. Er solle trachten dasselbe zu beruhigen und zu überzeugen, dass wenn schon ein Theil jener Güter für die Republik verwendet würde, die gesetzgebenden Rätthe doch für die Klosterbewohner sorgen werden, wenn sie sich als gute Staatsbürger ruhig betragen und ihren Mitbürgern darin ein Beispiel geben, während diejenigen, die sich unruhig zeigen, von dieser Fürsorge ausgeschlossen bleiben. Eingriffe in die Religion habe das Volk nicht zu besorgen: Strickler (wie Anm. 5) I 1029.*

4. Ungeachtet das Vermögen sämtlicher vorbenannter geistlicher Corporationen als National-Eigenthum erklärt ist, so bleibt dennoch jedes Kloster, Stift oder Abtei, insoweit es die Nothwendigkeit eines anständigen, der Würde angemessenen Unterhalts der Mitglieder erfordert, im Genuss der vom Gesetz begünstigten Einkünfte, jedoch unter der Oberaufsicht und öffentlichen Verwaltung des Staates.

5. Die den einzelnen Mitgliedern der Klöster und Stifte[r] gebührenden Leibdinge sollen ferners abgefolgt, und mit den dafür hinterlegten Fonds nach Inhalt der darüber abgefassten Urkunden verfahren werden.

6. Die Verwaltungskammer jedes Cantons, in dessen Bezirk Klöster oder irgend eine andere der vorbenannten geistlichen Corporationen sich befinden, besorgt zu Händen des Staats die Verwaltung wie folgt:

a) Die Verwaltungskammer errichtet und hält ein vollständiges Inventarium über bewegliches und unbewegliches Vermögen.

b) Sie verfertigt gleich nach Bekanntmachung dieses Gesetzes eine Tabelle, worin jedes Glied der mehrerwähnten geistlichen Corporationen mit Namen, Zunamen, Alter und Geburtsort genau verzeichnet sind.

c) Für jedes in ihrem Bezirk liegende Kloster ernennt sie unter ihrer Verantwortlichkeit einen rechtschaffenen, der Sache kundigen Verwalter.

d) Dieser hält genaue Aufsicht über die liegenden Güter, Gebäude und so weiter, besorgt überhaupt das Oeconomie-Wesen des Klosters, Stifts oder Abtei, das seiner Aufsicht anvertraut ist. Er führt über die Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung und ist schuldig, je zu drei Monaten der Verwaltungskammer seine specificirte Rechnung, mit den erforderlichen Piecen begleitet, einzugeben ...

12. Die Mitglieder, welche sich ihrer eingegangnen religiösen Verbindlichkeit halber nicht verpflichtet halten in der Corporation zu bleiben, mögen dieselbe verlassen.

13. Diese Mitglieder müssen sich vor ihrem Austritt bei den Verwaltungskammern melden und ihr Alter, Geburtsort und den Ort ihres zukünftigen Aufenthalts einschreiben lassen ...

16. Diejenigen Klöster, Stifte[r], Capitel und Abteien männlichen Geschlechts, welche während der Revolution von ihren Corporations-Gliedern verlassen worden sind, und namentlich das Kloster Einsiedeln, sind als wirklich aufgehoben und das Vermögen als unmittelbares Eigenthum des Staats erklärt ...<sup>39</sup>

Im ganzen lief also das Bestreben der von Frankreich abhängigen helvetischen Regierung auf eine fortschreitende Entchristlichung des öffentlichen Lebens sowie auf die Trennung von Staat und Kirche hinaus. Kein Wunder, dass sich seit 1800 bald da bald dort die Bevölkerung empörte, und nur mit Mühe konnte die Regierung diese Aufstände niederschlagen. Selbst eine revidierte Verfassung vom 20. Mai 1802, die den Katholiken wesentlich günstiger war, konnte die angeschlagene Stellung der Helvetik nicht mehr festigen.

39) Strickler (wie Anm. 4) II 1142–1148, bes. 1142–1144.

Schon war die Regierung daran, nach Savoyen zu fliehen, da griff *Napoléon Bonaparte*, seit 1799 Frankreichs erster Konsul und tatsächlicher Regent, als Vermittler ein, berief Abgesandte aus der Schweiz nach Paris und liess diese Consulta nach seinen Richtlinien eine neue Verfassung ausarbeiten: die *Mediationsakte* oder *Vermittlungsakte*. Damit beginnt die zweite Periode unserer Abhandlung.

## 2. Die Mediation (1803–1815)

Gerade die Zeitspanne und zuerst der Zeitpunkt, nämlich das Jahr 1803, zeigen, dass wir es in der Schweiz tatsächlich mit einem „anderen Fall“ zu tun haben. Die Situation, verglichen mit dem Deutschen Reich, ist in diesem Sinn geradezu paradox. Denn während in Deutschland durch den sogenannten Reichsdeputationshauptschluss alle Klöster und Stifte und die „Klosterstaaten“ aufgehoben wurden<sup>40</sup>, enthielten für die Schweiz die sogenannten Mediations- oder Vermittlungakte (weil auf Vermittlung Napoleons zustande gekommen) eine Garantierklärung für die Existenz und den Fortbestand der Klöster.<sup>41</sup>

So heisst es in den Übergangsbestimmungen, die der neuen Bundesverfassung angefügt sind – mit Datum vom 19. Februar 1803 –:

*Da die Auflösung der Central-Regierung und die Wiederherstellung der Souveränität in den Kantonen Vorkehrungen zu Tilgung der helvetischen Schulden und eine Verfügung über die als national erklärten Güter erheischen, so wird von Uns, in unserer oben erwähnten Eigenschaft und unter dem bereits ausgedrückten Vorbehalte, Folgendes festgesetzt:*

*Artikel 1. Die Güter, die vormals den Klöstern zugehörten, sollen ihnen wieder zugestellt werden, sei es, daß diese Güter in dem nämlichen oder in einem andern Kanton gelegen sind.*<sup>42</sup>

40) Vgl. Zeumer K., *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Rechtsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*. Zweiter Teil. Von Maximilian I. bis 1806 (Quellensammlungen zum Staats-, Verfassungs- und Völkerrecht 2/2, Tübingen<sup>2</sup> 1913, 521). Durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. 2. 1803 in Regensburg wurden alle geistlichen Fürstentümer usw. aufgehoben und die Säkularisierung des Kirchengutes gestattet. Nach § 35 wurden „alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster ... der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten ...“ freigegeben: LThK 9, 1937, 103 ff.

41) Vgl. dazu: Banz R., *Kirchliche Ereignisse in der Schweiz während der Mediation (1803–1815)* (MSch I 5, 1919, 25–28, 36–39, 46–48); *Ökumenische Kirchengeschichte* (wie Anm. 2) 213f.; *Benediktinische Gemeinschaften* (wie Anm. 2) 32–34.

42) Kaiser J., *Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803–1813* (Amtliche Sammlung der neuern Eidgenössischen Abschiede, hrsg. auf Anordnung der Bundesbehörden, Bern<sup>2</sup> 1886, 491).

Ja, man setzte sich geradezu bewusst vom Vorgehen im Deutschen Reich ab, wie aus einem Bericht des Botschafters *David Christof von Stokar*<sup>43</sup> vom 11. Dezember 1802 aus Regensburg an Staatssekretär *Johann Melchior Mohr*<sup>44</sup> hervorgeht:

*Das deutsche Reich hatte allerdings das Recht, seine Bisthümer, seine Abteien, Prälaturen und Klöster zu säcularisiren und vermittelst dieser Säcularisation die Erbfürsten welche ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer ganz oder zum Theil verloren hatten zu entschädigen ... Allein dieser Grundsatz der Säcularisation kann niemals auf die Schweiz ausgedehnt werden; wir haben vielmehr als eine unabhängige Nation, die sich von einem benachbarten Staat und von einem Entschädigungssystem das uns nichts angeht keine Gesetze vorschreiben lässt, den entgegengesetzten Grundsatz angenommen, dass alles Eigenthum der Klöster und geistlichen Stiftungen kirchliches Eigenthum verbleiben solle und nur zu kirchlichen Endzwecken, zu Unterrichts- und Armenanstalten verwendet werden könne.*<sup>45</sup>

Ein besonderes Problem bei den Verhandlungen in Regensburg stellten neben der Bistumsfrage die im Reich gelegenen Besitzungen von Einsiedeln und St. Gallen dar:

*Die Klöster Maria-Einsiedeln und der Abt von St. Gallen wollten niemals den eigentlichen Betrag ihrer Herrschaften und Gefälle in Schwaben angeben; sie nahmen ihre Archive, Urbarien und andere Documente mit auf ihre Herrschaften in Schwaben, formirten da besondere Etablissements und gaben dadurch Anlass dass diese Etablissements als (besondere?) geistliche Stiftungen angesehen und in die Entschädigungsmasse geworfen wurden, welches vielleicht niemals geschehen wäre, wenn die Herren Pr(ä)laten nebst ihren Conventualen in ihren Klöstern geblieben, und die Verwaltung nicht getrennt worden wäre. Nun verlieren diese Herren ihre schönsten Besitzungen und werden für ihren künftigen Unterhalt an die helvetische Republik gewiesen; allein alle Klagen und Vorwürfe sind nun zu spät.*<sup>46</sup>

Doch scheint mit der oben genannten Grundsatzzerklärung der Mediationsakte die Frage der Klöster nicht so ohne weiteres gelöst worden zu sein. Die Kantone schoben nämlich die Einlösung der gesetzlichen Bestimmung z. T. hinaus. Deshalb verlangte am 19. August 1803 die Gesandtschaft des Kantons Uri von der eidgenössischen Tagsatzung die unbedingte Vollziehung des Artikels 1 der vorerwähnten Schlussbestimmungen der Mediationsakte und forderte von der Tagsatzung auf der ersten Sitzungsperiode in Freiburg vom 4. Juli bis 27. September 1803,

43) Zu David Christof von Stokar: HBLS 6, 1931, 562.

44) Zu Johann Melchior Mohr: HBLS 5, 1929, 128.

45) Strickler (wie Anm. 5) IX 739.

46) Strickler (wie Anm. 5) IX 739 f.

daß die Tagsatzung den Klöstern ihre observanzmäßige Existenz zusichere, das Verbot, Novizen aufzunehmen, überall aufhebe und die Verhältnisse der Klöster gegen die betreffende Regierungen näher bestimme.<sup>47</sup>

Dieses Begehren wurde von der Tagsatzung zunächst zur Untersuchung und Berichterstattung an eine besondere Kommission überwiesen. Am 27. August beschloss sodann die Tagsatzung auf den Bericht dieser Kommission hin:

1) Kein Kanton sei befugt, die Rückerstattung der Klostergüter zu verweigern, und der Landammann der Schweiz demnach anzuweisen, der erwähnten Schlußbestimmung der Vermittlungsacte die gehörige Vollziehung zu verschaffen, wo eine solche Vollziehung noch mangeln sollte. 2) Mit den Gütern selbst ist den Klöstern der Genuß und die Selbstverwaltung einzuräumen. Dabei bleibt jedoch den Kantonen unbenommen, auf dieselben genaue Aufsicht zu halten und die nöthigen Maßregeln zu treffen, um sich von dem Vermögenszustande der Klöster Kenntniß zu verschaffen, sich jährlich Rechnung geben zu lassen, die Entfremdung des Eigenthums zu verhindern und die Klöster zur Mittragung der öffentlichen Lasten anzuhalten. 3) Die Frage, ob die Tagsatzung befugt sei, die Verhältnisse der Klöster zu denjenigen Kantonen, in welchen sie gelegen sind, näher zu bestimmen und dem Grundsatz der freien Annahme der Novizen Anerkennung zu verschaffen, wurde wegen Verschiedenheit der Ansichten und Mangel an Instruction lediglich ad instruendum genommen, inzwischen aber die Kantone eingeladen, mit Säcularisationen oder mit der Anwendung von solchen Verfügungen, welche der Existenz der Klöster Abbruch thun könnten, nicht fortzuschreiten, und der Wunsch ausgesprochen, es möchten die Stände sich zu allgemeiner Beruhigung auf den Grundsatz vereinigen: welches immer das Schicksal der Klöster sein möge, so soll kein geistliches, kirchliches oder klösterliches Gut zu einem fremdartigen Zwecke, sondern blos zu Anstalten der Religion und der Erziehung, verwendet werden.<sup>48</sup>

Der Kanton St. Gallen erhob für sein Gebiet Einspruch gegen diesen Beschluss der Tagsatzung mit Berufung auf Artikel 12 der Bundesverfassung<sup>49</sup>, sah darin eine dazu in Widerspruch stehende Einmischung und erklärte insbesondere, es müsse den erstatteten Bericht wegen der besonderen politischen Verhältnisse ohne Bezug auf das Stift St. Gallen erkennen.<sup>50</sup> Ähnlich verwarnte sich auch der Kanton Thurgau dagegen.<sup>51</sup>

Im Jahr darauf wandte sich auch der Apostolische Nuntius *Fabrizio Sceberas-Testaferrata* von Luzern aus mit einer Denkschrift an die Behörden, worauf die Konferenz der katholischen und paritätischen Kantone als gemeinsame

47) Kaiser (wie Anm. 42) 147.

48) Kaiser (wie Anm. 42) 147f.

49) 12. Die Kantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen ist: Kaiser (wie Anm. 42) 480.

50) Kaiser (wie Anm. 42) 148.

51) Kaiser (wie Anm. 42) 148.

Übereinkunft der Tagsatzung vorschlugen, dass Klöster nur in Folge eines mit dem Apostolischen Stuhl abzuschliessenden Konkordates aufgehoben werden könnten<sup>52</sup>, des weiteren, dass

*die Annahme der Novizen durch keine Einschränkung, welche die Fortdauer des Klosters gefährden könnte, beschränkt werden soll, und die auf solche Weise aufgestellten Grundsätze auf alle Klöster ohne Ausnahme angewendet werden sollen, welche sich dem Staat und der Gesellschaft auf eine dem Geist ihrer Stiftung angemessene Weise gemeinnützig zu machen geneigt zeigen werden.*<sup>53</sup>

Die Tagsatzung nahm die erzielte Vereinbarung in den Abschied auf und wies den Landammann der Schweiz an, dem apostolischen Nuntius in der Schweiz davon Mitteilung zu machen.<sup>54</sup>

Diese Grundsätze wurden in der Folge jedoch nur von einem Teil der Kantone angenommen, während die Gesandten der Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin die Annahme bei ihren Regierungen wenigstens empfehlen wollten.

Ein Jahr später, 1805, sah die Situation folgendermassen aus: Der Kanton Tessin hatte die Verabredung ratifiziert, nicht aber die Kantone St. Gallen, Aargau und Thurgau, und zwar wiederum mit Berufung auf die Kantonsouveränität (gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung). Doch glaubten auch diese Kantone, durch ihrerseits getroffene Massnahmen zugunsten der Klöster, den Zweck des Konkordates gleichwohl erfüllt zu haben: St. Gallen durch ein Gesetz, das dem Kloster Pfäfers die Aufnahme von Novizen wieder gestattete, der Aargau durch ein Gesetz betreffs Fortbestand der Klöster, der Thurgau schliesslich durch die Rückgabe der Selbstverwaltung an die Klöster (wobei allerdings die Frage der Novizenaufnahme offengelassen wurde).<sup>55</sup>

Infolgedessen beschloss die Tagsatzung von 1805 auf Antrag der Kommission:

*In Folge der abgegebenen Erklärungen hat die Tagsatzung mit Mehrheit der Stimmen, welchen der Stand Thurgau jedoch nur bedingt beigetreten ist, beschlossen: da über die Angelegenheit der in der Schweiz bestehenden Klöster auf der Tagsatzung des Jahres 1804 (am 25. Juli) eine angemessene Übereinkunft zwischen den katholischen und den paritätischen Kantonen verabredet worden und es sich aus den eröffneten Instructionen ergeben hat, daß während dem Laufe des Jahres mehrere Kantonsregierungen das verabredete System bei ihren diesfälligen gesetzlichen Verordnungen wirklich befolgt haben und das Nämliche sich auch von den übrigen Ständen zutrauensvoll hoffen läßt, so sei dermalen eine neue Berathung oder neue Schritte in diesem Geschäft überflüssig, in Erwartung, daß alle Stände den im Jahr 1804 beliebten Grundsätzen beistimmen und ihre gesetzlichen Verordnungen über die Klo-*

---

52) Kaiser (wie Anm. 42) 148.

53) Kaiser (wie Anm. 42) 149.

54) Kaiser (wie Anm. 42) 149.

55) Kaiser (wie Anm. 42) 149.

*sterangelegenheiten vor der Tagsatzung des Jahres 1806 diesen Grundsätzen gemäß abfassen werden.*<sup>56</sup>

Die Stände St. Gallen, Aargau und Waadt enthielten sich der Stimme, ebenso der Stand Luzern, der katholische Vorort, weil Luzern die Annahme dieser Grundsätze durch Vorbehalt seiner Souveränitätsrechte und durch den Vorbehalt eines über diese Angelegenheit mit dem Apostolischen Stuhl abzuschliessenden Vertrages beschränkt wissen wollte.<sup>57</sup>

Soweit also schien eigentlich alles mehr oder weniger auf dem richtigen Weg zu sein. Aber die Situation war für die katholische Schweiz trotzdem nicht so einfach. Die Mediation vom Februar 1803 setzte die kantonale Hoheit wieder ein und beschränkte die zentrale Macht. Durch die Aufnahme der Waadt, des Aargaus und des Thurgaus als vollberechtigte Kantone nahm nun jedoch die politische Bedeutung der mehrheitlich reformierten Kantone des Mittellandes zu. Das sehr zerbrechliche Gleichgewicht des alten Staatenbundes war folglich zugunsten einer der Konfessionen auseinandergebrochen, jedoch weniger aus religiösen als aus politischen und wirtschaftlichen Gründen. Das katholische Lager wurde im Mai 1805 überdies benachteiligt durch die Entscheidung des Grossen Rates von St. Gallen, der Napoleon seine Zustimmung gab, die Souveränität des Fürstbistums von St. Gallen definitiv abzuschaffen.<sup>58</sup> Damit komme ich nun zum ersten „Sonderfall“ der Säkularisierung in der Schweiz nach 1803.

### *Die Aufhebung des Klosters St. Gallen.*

Übersicht:

- |              |   |
|--------------|---|
| 23. 11. 1795 | Abt Beda Angehrn schafft die Leibeigenschaft und weitere feudale Rechte ab.   |
| August 1797  | Schaffung eines Landrates als Volksvertretung.  |
| Februar 1798 | Nach Verzicht des Kapitels der Abtei St. Gallen gehen die politischen Rechte auf das Volk über.   |
| 9. 2. 1798   | Abt Pankraz Vorster verlässt St. Gallen.<br>Proklamation des Abtes von Wien aus zur Wahrung der klösterlichen Rechte mit Betonung der staatsrechtlichen Doppelstellung der Abtei. |
| 8. 5. 1805   | Der Grosse Rat des neugeschaffenen Kantons St. Gallen hebt mit 36 gegen 33 Stimmen das Kloster auf.   |
| 2. 7. 1823   | Gründung des Doppelbistums Chur-St. Gallen durch Papst Pius VII. (faktische Anerkennung der Aufhebung der Abtei).   |

Betrachten wir zunächst das Vorfeld bis 1798.<sup>59</sup>

56) Kaiser (wie Anm. 42) 149.

57) Kaiser (wie Anm. 42) 149 f.

58) Vgl. Ökumenische Kirchengeschichte (wie Anm. 2) 214.

59) Vgl. zum Folgenden: Duft J./Gössi A./Vogler W., St. Gallen (HelSac III.1.2, 1230–1232, 1348–1350).

Seit 1790 kam es zur Verbindung der aufrührerischen Kräfte im Stiftsgebiet in der Demokratischen Bewegung, veranlasst durch die revolutionären Vorkommnisse in Frankreich und durch die Aufklärung.

Nach anfänglich harter Haltung gegen die Aufrührer vollzog Abt *Beda Angehrn* (1767–1796) 1795 eine Kehrtwendung im „Gütlichen Vertrag“. Sein sicher kluges, aber eigenmächtiges Vorgehen löste bei einigen Konventualen heftige Kritik aus und führte am 20. Januar 1796 zu einem formellen Protest des Kapitels. Aber ein grundlegender Wandel der politischen Rechte und Zustände im Stiftsgebiet ist in der Folge unverkennbar, allerdings nicht ohne Rückschläge (beispielsweise in der Reaktion des Abtes *Pankraz Vorster* [1796–1805, †1823] im sogenannten Injurien- oder Siegelhandel von 1797). Die Emanzipation der Untertanen setzte sich gleichwohl fort in der Schaffung des Landrates und drängte die Abtei mehr und mehr in die Defensive.

Es war folglich nur noch eine Frage der Zeit, bis die Abtei vollständig auf die Landeshoheit und Regierung verzichten musste. Mit dem Einfall der Franzosen in die Schweiz am 4. Februar 1798 war in den Augen vieler auch das Ende des feudalen Klosterstaates gekommen.

Am 12. April 1798 erfolgte die Proklamation der „Einen und Unteilbaren Helvetischen Republik“, und am 10. Mai 1798 der Einmarsch der Franzosen in St. Gallen. Abt und Konvent verliessen die Schweiz und flüchteten dabei Schriften, Wertsachen und Archivalien sowie grosse Teile der Bibliothek ins Reichsgebiet.

Von Wien aus erliess Abt *Pankraz* eine Proklamation zur Wahrung der klösterlichen Rechte, worin er besonders die Reichszugehörigkeit und das Lehenverhältnis der Abtei betonte<sup>60</sup>, worauf die noch in St. Gallen verbliebenen Mönche deportiert wurden. Der Einmarsch der österreichischen Truppen ermöglichte kurzfristig die Wiederherstellung der Abtei vom 26. Mai 1799 bis zum 27. September 1799. Der Abt führte jedoch auch nachher den Kampf um die vollständige, vor allem auch politische Restitution der Abtei fort. Doch die Voraussetzungen waren äusserst ungünstig, weil insbesondere seit 1803, dem Frieden von Lunéville und dem Reichsdeputationshauptschluss auch seitens des Deutschen Reiches keine Hilfe mehr zu erwarten war. Interventionen des Abtes bei der eidgenössischen Tagsatzung, bei Österreich, Frankreich und England erbrachten ebenfalls keine positiven Resultate.

---

60) *Proclamation des Fürstbts Pankratius von St. Gallen zur Wahrung seiner Hoheitsrechte und Güter*: Strickler (wie Anm. 5) II 179–181. – Darin betont Abt *Pankraz Vorster*, dass das Stift St. Gallen ein exemter Reichsstand und damit Teil eines auswärtigen Staates sei, d.h. Lehen des Deutschen Reiches, verweist auf einen Erlass der Helvetischen Regierung bezüglich fremder Stifte vom 17. Mai 1798, weshalb das Vorgehen der Regierung gegen das Stift ein Rechtsvergehen darstelle, da das Vermögen des Stiftes unter dem Schutz der kaiserlichen Regierung stehe, und protestiert energisch gegen die Massnahmen seitens der Helvetischen Regierung (z. B. Sequester, Veräusserungen usw.).

Als die Mediation in der Schweiz die Güter der Klöster restituierte, trat Abt Pankraz in Verhandlungen mit den Vertretern des neuen Kantons St. Gallen, schloss dabei aber einen Verzicht auf die landesherrlichen Rechte konsequent aus, womit begreiflicherweise die Verhandlungen in eine ausweglose Sackgasse gerieten. Daraufhin vollzog das Kapitel des Stiftes in den sogenannten „Statuta Conventa“ am 18. Dezember 1803 eigenmächtig den Verzicht auf die Hoheitsrechte der Abtei. An die Stelle des Klosters sollte ein Bistum mit reguliertem Domkapitel treten. Doch – von der römischen Kurie gedeckt – verweigerte Abt Pankraz seine Einwilligung, und der Konvent musste seine Position wieder aufgeben.

Nun lag die Initiative beim Kanton. Die treibende politische Kraft in St. Gallen war damals *Karl Müller-Friedberg*.<sup>61</sup> Am 8. Mai 1805 beschloss der Grosse Rat in einem Gesetz über die Liquidation des Klostervermögens mit 36 gegen 33 Stimmen (bei 86 Absenzen!) die Aufhebung der Abtei. Stifts- und Staatsgut wurden getrennt und für Abt und Konventualen Pensionen festgesetzt.<sup>62</sup>

Alle weiteren Anstrengungen Seitens des Abtes Pankraz bei den XIII. Orten, bei den Alliierten und auf dem Wiener Kongress schlugen fehl, mussten fehlschlagen. 1823 schuf Papst Pius VII. das Doppelbistum Chur-St. Gallen, ohne jedoch damit eine kanonische Aufhebung der Abtei auszusprechen.<sup>63</sup>

61) *Karl Müller-Friedberg* (1755–1836), von Näfels gebürtig, war zunächst stiftssanktgallischer Beamter. Als Landvogt im Toggenburg übergab er die äbtlichen Hoheitsrechte 1798 an den Landrat zuhanden des Volkes, trat zur Partei der Unitarier über und wurde Mitglied des helvetischen Finanzrates. 1802 war er Mitglied der Consulta in Paris. Unter dem Einfluss Napoleons trat er zur föderalistischen Partei über und kehrte nach St. Gallen zurück, wo er Präsident der Regierungskommission wurde. In dieser Funktion wurde er der eigentliche Organisator des neuen Kantons St. Gallen und war während 28 Jahren das geistige Haupt des Kleinen Rates. Er war es auch, der den jahrelangen diplomatischen Streit mit dem für die Wiederherstellung der Abtei kämpfenden Abt Pankraz Vorster siegreich zugunsten des Kantons zu Ende führte und 1805 die endgültige gesetzliche Aufhebung der Abtei erreichte (vgl. HBL 5, 1929, 192).

62) Über die Zustände bei der Aufhebung schreibt P. Gall Morel in seinen Notizen zur Geschichte der Stiftsbibliothek Einsiedeln: *Als Knabe schon raffte ich Bücher aller Art zusammen, wozu mir auch ein Vorrath allerlei alter Klosterware, die man bei der Aufhebung des Klosters S. Gallen 1805 in den verlassenen Zellen gefunden und in einen Kasten geworfen hatte, das Material lieferte: Morel G., Zur Geschichte der Bibliothek des Stiftes Einsiedeln, 149 (Handschrift GM 18 [M55]).*

63) Dass man damit die Frage aber nicht auf sich beruhen liess, zeigt eine kleine Flugschrift aus dem Jahr 1814: *Das Stift St. Gallen in dem neu erstandenen Kanton St. Gallen, o.O 1814. Aus diesem anonymen Traktat, der sich für die Wederherstellung der Abtei einsetzt, seien folgende Sätze zitiert: So ruft im Kanton St. Gallen laut die Gerechtigkeit die Wiedereinsetzung des Stiftes St. Gallen. Im Gebieth des Rechts, und schweizerscher Ehrlichkeit besteht zwar das Stift noch immer, und unerschütterlich; aber falsche Politik und Leidenschaft nahmen ihm seinen Besitz (S. 3) ... Zur Schande des vaterländischen Sinnes, zur Trauer aller Katholiken, zum Verderben guter Sitten, zerfiel diese herrliche Anstalt der Religion und Kultur, welche 1200 Jahre den Segen des Himmels*

Werner Vogler schliesst seinen geschichtlichen Überblick mit den Sätzen:

*Eine Folge von äusseren Ereignissen hatte überraschend schnell eine über tausendjährige, geschichtlich gewachsene Institution, einst eines der bedeutendsten, blühendsten und gelehrtesten Klöster des Abendlandes, zum Verschwinden gebracht, weil sie in der alten Form nicht mehr in die neuentstandene politische und geistige Landschaft zu passen schien.*<sup>64</sup>

### 3. Die Zeit der Restauration (1815–1830)

Die Geltung der Mediationsakte von 1803 beruhte auf der Voraussetzung, dass der Mediator/Vermittler *Bonaparte* sein Werk schützte. Nach der Niederlage *Napoleons* 1813 wurden die Mediationsakte noch im gleichen Jahr, am 29. Dezember, für hinfällig erklärt. Damit war in der Schweiz zunächst ein Zustand der Rechtlosigkeit geschaffen. Unter dem Druck der auswärtigen Mächte (besonders des Wiener Kongresses) wurde schliesslich eine neue rechtliche Grundlage gefunden: der Bundesvertrag vom 7. August 1815 zwischen den XXII souveränen Kantonen der Schweiz.<sup>65</sup>

Diese Neugestaltung der politischen und staatlichen Verhältnisse nach der Mediation und den Wirren der Jahre 1813–1815 gestaltete die Schweiz nach der Zentralisation der Helvetik auf staatsvertraglicher Grundlage wieder in einen Staatenbund um. Dieser Bundesvertrag von 1815 basierte im wesentlichen auf den Entscheidungen des Wiener Kongresses sowie des ersten (1814) und zweiten Friedens von Paris (1815). Der so geschaffene Rechtszustand ist am ehesten vergleichbar mit den Verhältnissen vor 1798. Das Kennzeichen des Bundesstaates, eine Bundesverfassung, fehlte. Ausser Kraft gesetzt wurde dieser Bundesvertrag erst durch die Bundesverfassung vom 12. September 1848.<sup>66</sup>

Der innere Bestand schien damit wieder geordnet, und der Weg zur weiteren friedlichen Entfaltung wieder offen, trotz bestehender Hemmnisse, besonders der Abhängigkeit der Schweiz von den Grossmächten und der kanto-

---

*über das Land verbeitete. Die unbefugte Gewalt gegen die Mediationsakte zu handeln, die ganz falschen Erwägungsgründe des Decrets zeigen offenbar seine Widerrechtlichkeit, und Nichtigkeit. Aber neu erhebt sich die Präention: nicht mehr blos die Landesherrlichkeit, das Stift selbst wird reklamirt. Das verletzte Recht ruft um Genugthuung; in jedes biedern Brust ruft es. Auf dem Grabe des Stifts verwahren sich die Stifter desselben gegen seinen Tod, und fordern sein Leben von der heiligen Gerechtigkeit (S. 9) ... Aus dieser Darstellung erhellet also klar, daß das Stift St. Gallen in seinem Rechte zu existiren, noch wirklich existire, und daß ihm sein Antheil an der Landesherrlichkeit des Kantons auf keine rechtmäßige Weise versagt werden könne. Die Gerechtigkeit ruft daher laut seine Einsetzung zurück (S. 15). ... Väter des Vaterlandes! gründet euere Verfassung auf Gerechtigkeit, und gebet Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist (S. 16).*

64) HelSac III.1.2, 1232.

65) Vgl. Ökumenische Kirchengeschichte (wie Anm. 2) 214 f., 220–223.

66) Vgl. HBLS 2, 1924, 432.

nenalen Selbstmacht. Und gerade diese verhinderte in dieser Epoche die Umsetzung wichtigster gemeineidgenössischer Postulate, wie beispielsweise die Vereinheitlichung von Zoll-, Post- und Münzwesen. In einer Reihe von Kantonen wurde die alte Patrizierverfassung wiederhergestellt. Von Volksfreiheit redete keine der Verfassungen mehr.

Die Zeitspanne zwischen den Jahren 1815 und 1830 wird deshalb in der Schweiz – analog zu anderen europäischen Staaten – als die Zeit der *Restauration* oder der Wiederherstellung der vorrevolutionären Zustände bezeichnet.

Es ist für uns heute fast unbegreiflich, dass nach den Leiden der Helvetik und der Mediation die Zustände der alten Zeit als besser und glücklicher erschienen, ja, dass man die Idee der Volksherrschaft und Menschenrechte als die eigentliche Ursache des Elends betrachtete und somit die Theorie von Herrenrechten und Gottesgnadentum wieder zur Geltung kam.

Unter kirchlichem Aspekt ist die Loslösung des schweizerischen Teils vom Bistum Konstanz erwähnenswert, die Neugestaltung des Bistums Basel sowie 1823 die Gründung des allerdings kurzlebigen Doppelbistums Chur-St. Gallen. Für unser Thema wichtig ist der Artikel 12 des Bundesvertrages zwischen den XXII Kantonen der Schweiz vom 7. August 1815, der den Fortbestand der Klöster noch einmal staatlicherseits garantierte:

*Artikel 12. Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.*<sup>67</sup>

In diese Zeitspanne der Restauration fällt denn auch keine Klosteraufhebung.

#### 4. Die Zeit der Regeneration (1830–1848)

Der Übergang vom Staatenbund zum Bundesstaat von 1848 war eine bewegte Epoche, wobei religiöse Motive eine wesentliche Rolle spielten.<sup>68</sup> In der als Regeneration bezeichneten Zeitspanne vermehrte sich der Einfluss der liberalen und demokratischen Bewegung. Die darin zum Ausdruck kommende kirchenfeindliche Einstellung wurde teilweise von der Kirche selbst verursacht, da sie für sich im Staat weiterhin eine privilegierte Stellung verlangte. Aufreizende Wirkung hatten auch die römischen Verlautbarungen und starren kirchlichen Prinzipien, die auf den reformierten Teil der Bevölkerung keine Rücksicht nahmen. Besonders im neuen Bistum Basel dominierte diese Staatskirchenhoheit.

Die radikalen Tendenzen im Liberalismus wirkten auf eine direkte Demokratie und eine stärkere zentrale Macht des Staates hin, aber auch auf eine Be-

67) Oechslis W., Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Für Haus und Schule, Zürich 1901, 658; HBLS 5, 1929, 587–589.

68) Ökumenische Kirchengeschichte (wie Anm. 2) 222.

schränkung des öffentlichen Einflusses der Kirche. Reaktionäre Kräfte wurden gemeinhin mit den Kirchen, bzw. dem Katholizismus und insbesondere den Klöstern gleichgesetzt.

Das macht deutlich, dass damals vor allem der konfessionelle Faktor eine Debatte vergiftete, die ursprünglich rein politisch war. In diesem Zusammenhang spielte auch die Enzyklika *Mirari vos* Papst Gregors XVI. von 1832 eine „negative“ Rolle (und später vermehrt noch der berüchtigte Syllabus Papst Pius IX. von 1864).<sup>69</sup>

Eine erste Konfrontation zwischen Radikalismus und Katholizismus ergab sich aus der Versammlung der liberal-radikalen Kantone in Baden im Januar 1834. Auf Betreiben des Aargauers *Augustin Keller*<sup>70</sup>, eines Katholiken der liberal-radikalen Richtung, wurden 14 Artikel angenommen, die sogenannten Badener Artikel, die auf die völlige Unterwerfung der Kirche unter den Staat hinausliefen.<sup>71</sup> Gegen diese Form des Staatskirchentums ergaben sich Aufstände im Berner Jura und im Aargau: 1835 ging der Aargau mit Waffengewalt gegen das katholische Freiamt vor, 1836 Bern gegen den katholischen Jura.

Für die Klöster in der Schweiz hätte dies die staatliche Überwachung der Ordensleute und eine massive Besteuerung der Klöster zur Folge gehabt (von einem Verbot der Novizenaufnahme, um die Klöster langsam aussterben zu lassen, ist in diesen Artikeln allerdings nicht die Rede).<sup>72</sup> Dieser Versuch einer Vorherrschaft des Staates über die Kirche wurde von Papst Gregor XVI. durch die Enzyklika *Commissum divinitus* vom 17. Mai 1835 abgelehnt und verurteilt.

Die Katholiken kehrten sich in der Folge von der liberal-radikalen Bewegung ab, der Kanton Luzern beispielsweise erhielt eine konservativ-demokratische Regierung (unter *Joseph Leu* von Ebersol und *Constantin Siegwart*-

69) Vgl. dazu: Die Verhältnisse der katholischen Kirche zu den schweizerischen Regierungen, Zürich 1828; Gut F.J., Sind in der Schweiz Religionsgefahren oder nicht? Beantwortet von F.J.G., Luzern 1844; Manifest der katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Freiburg an sämtliche eidgenössische Stände, Luzern 1844; Scherer Th., Die fünfzehnjährige Fehde der Revolution gegen die katholische Schweiz (1830–1845). In staats- und kirchenrechtlicher Beziehung dargestellt durch einen Luzerner, Luzern 1846.

70) Zu *Augustin Keller*: HBLS 4, 1927, 468.

71) Amtliche Bekanntmachung der Abgeordneten der Stände Luzern, Bern, Solothurn, Basel Landschaft, Aargau, Thurgau und St. Gallen unter Genehmigungsvorbehalt der betreffenden obersten Kantonsbehörden im Jänner 1834 zu Baden infolge Besprechung über die Errichtung eines Erzbisthums und die Rechte und Verhältnisse des Staates in Kirchensachen beschlossenen Konferenz-Artikel, und der diesfalls vom Grossen Rathe des Kantons Aargau gefaßten Beschlüsse, Aarau 1835.

72) Vgl. HBLS 1, 1921, 526. – Zur Klosterfrage sei z. B. auf folgende Flugschriften hingewiesen: Die Aufhebung der Klöster und die Einziehung ihrer Güter widerstreitet der Gerechtigkeit. Zur Belehrung des Volkes von einem christlich gesinnten Rechtsgelehrten, Solothurn 1838; Gut F.J., Schutzwort für die Klöster in der Schweiz. Von einem Geistlichen der Urkantone, Schwyz 1835.

Müller). Verhandlungen mit Rom führten dazu, dass bis 1841 die katholikenfeindlichen Artikel aus den Verfassungen aller Konkordatskantone verschwanden, sogar der Aargau musste sie schliesslich aufgeben.

In diese Epoche der Regeneration fällt nun die Aufhebung einer Reihe von Benediktinerklöstern: Pfäfers, die aargauischen Klöster Muri, Hermetschwil und Fahr, sowie der Zisterzienserabtei Wettingen und des Zisterzienserinnenklosters Gnadenthal.

### *Die Aufhebung des Klosters Pfäfers – Legende und Wirklichkeit*

Nach dem tragischen Untergang der Abtei St. Gallen 1805 folgte 1838 im Kanton St. Gallen nochmals eine Klosteraufhebung, die nicht weniger tragische Aufhebung des Klosters Pfäfers.

Man hat seither immer wieder darüber gestritten, w e r nun eigentlich die Abtei Pfäfers aufgehoben habe. Meistens wies man dabei dem Kloster die Schuld zu und sprach von der Selbstauflösung des Klosters – zur Schadenfreude der Kirchenfeinde.

Doch wer hat das Kloster Pfäfers tatsächlich aufgehoben? Nach Abwägung aller Fakten und Dokumente, wird man wohl den Schluss ziehen müssen, dass am Untergang dieser Abtei mehrere Faktoren zusammengewirkt haben. Dabei ist zu beachten:

Zunächst erweist sich die These vom wirtschaftlichen Zerfall als eine Legende, welche der historischen Wirklichkeit nicht gerecht wird; das Kloster war in einer guten finanziellen Lage. Der Umstand sodann, dass alle Mönche nach der Aufhebung des Klosters dem priesterlichen Stand treu blieben, beweist, dass das Kloster auch nicht wegen schlechter Ordensdisziplin aufgehoben wurde, auch wenn liberal-aufgeklärte Tendenzen bei einem Teil der Mönche nicht bestritten werden können. Intrigen und Parteibildungen waren die Folge. Die These vom inneren Zerfall des Klosters gründet sich auf die Aussagen einiger liberaler Mönche, die für die sogenannte Krise des eigenen Selbstverständnisses verantwortlich waren und die Bemühungen ihres Abtes *Plazidus Pfister* (1819–1838) und die Intervention des Präses der Schweizerischen Benediktinerkongregation Abt *Cölestin Müller* von Einsiedeln hintertrieben. Die Einstimmigkeit des Gesuchs um Säkularisation durch den Papst wurde durch Gruppenzwang seitens der Liberalen durchgesetzt. Nachdem der Nuntius sich weigerte, das Gesuch nach Rom weiterzuleiten, wagte denn auch ein bedeutender Teil der Mönche einen Protest gegen das zweifelhafte Vorgehen der liberalen Mitbrüder. Somit ist auch die These von der Selbstauflösung des Klosters Pfäfers eine Legende.

Tatsache aber ist, dass die liberalen Politiker des Kantons St. Gallen es zur Entlastung der Staatskasse auf das Vermögen des Klosters abgesehen hatten; das Klostervermögen war ein bedeutender Antrieb für die Auflösung des Klosters durch den Staat. – Tatsache ist auch, dass der Liberalismus wesentlich für die Auflösung des Klosters Pfäfers verantwortlich war. Um die Einmischungsversuche der Kirche in staatliche Angelegenheiten zu verunmöglich-

chen, beschlossen die Liberalen, die Klöster, die als Bollwerke der katholischen Kirche galten, auszuschalten. Dabei setzten sie sich übrigens bedenkenlos über Eigentums- und Religionsgarantien der Kantonsverfassung und des Bundesvertrages von 1815 hinweg. Tatsache ist, dass liberale Politiker und liberale Mönche gemeinsam an der Auflösung des Klosters Pfäfers arbeiteten. Das Gesuch der Mönche um Säkularisation wurde nicht nur an den Nuntius gesandt, sondern zugleich auch dem katholischen Administrationsrat in St. Gallen angezeigt. Damit aber hatten die Liberalen die Trumpfkarte in der Hand: Das Kloster Pfäfers wurde mit der Begründung aufgehoben, es wünsche selbst seine Auflösung!

Fazit: Der Auflösungsbeschluss des Grossen Rates von St. Gallen vom 20. Februar 1838 war ein offener Verstoss gegen die Kantonsverfassung und den Bundesvertrag. Die Liberalen kümmerten sich jedoch wenig um geltende Verträge, wenn es galt, ihren Willen durchzusetzen, nämlich die Eindämmung des Einflusses der katholischen Religion und des Papstes zu erreichen.<sup>73</sup>

Trotz allem, oder vielleicht gerade deshalb ein sehr ruhmloses Ende dieser alten rätischen Abtei nach über 1100jährigem Bestehen.

#### *Die Aufhebung der Klöster im Aargau.*

Nochmals sei angemerkt, dass in dieser Epoche der Regeneration der Bundesvertrag von 1815 mit seiner Garantie für die Klöster immer noch Geltung besass!

Trotzdem kam es 1841 im Kanton Aargau zum Klostersturm<sup>74</sup>, der sich dann auch in anderen Kantonen fortsetzte. Schon lange hatten die aargauischen Radikalen ein Vorgehen gegen die Klöster geplant, versprachen sie sich doch für den Kanton eine Beute von 6 Millionen alter Schweizer Franken. Nach 1833, als die politischen Zeichen bereits auf Sturm standen, versuchte ein Komitee aus Katholiken und rechtlich denkenden Protestanten sich für die Erhaltung der Rechtsgleichheit der Katholiken im Kanton Aargau einzusetzen. Den Radikalen gelang es jedoch, 1840 die Verfassung so umzugestalten, dass dadurch den Katholiken die bisherige Rechtsgleichheit und der Rechtsschutz vorenthalten blieb bzw. verloren ging, und die Klöster in der Besteuerung der reinen Willkür des Staates ausgeliefert waren. Die revidierte Verfassung wurde am 17. Dezember 1840 vom Kantonsrat und am 5. Januar 1841 vom Volk angenommen.

Obwohl sich der katholische Volksteil bisher ruhig verhalten hatte, wurden als Provokation einige Mitglieder des genannten Komitees verhaftet; nun aber setzte sich das Volk zur Wehr. In der Folge kam es zur militärischen Besetzung des katholischen Freiamtes, und die Regierung sah darin für sich den willkommenen Anlass zur längst geplanten Klosteraufhebung.

73) Vgl. dazu: Perret F./Vogler W., Pfäfers (HelSac III.1.2, 980–1033, bes. 989f.; Tschirky H., Die Säkularisation des Klosters Pfäfers 1838 (SMGB 114, 2003, 349–479).

74) Ökumenische Kirchengeschichte (wie Anm. 2) 225 f.

Am 13. Januar 1841 fand in dieser Angelegenheit die entscheidende Grossrats-sitzung statt, an der aber nur ein Drittel der katholischen Abgeordneten teilnehmen konnte, weil die anderen das Aufgebot zu spät erhielten. Der oben schon erwähnte radikale Aargauer Regierungsrat *Augustin Keller* hielt dabei seine „berühmt“ gewordene Hetzrede schlimmster Art gegen die Klöster, welche die historische Wahrheit von der kulturellen Bedeutung der Klöster in der Geschichte auf gröblichste Weise verzerrte, und worin er z.B. ausführte:

*Kennen Sie das Schwarzbubenland? Ist es hinsichtlich der Bevölkerung im Kanton Solothurn trotz der gleichen Schulen, Unterrichtsanstalten und Staatswohlthaten nicht das allervernachlässigste? Ist es nicht dasjenige Land, das jedem vernünftigen Fortschritt verschlossen ist, dem das Lob weder des Ruhms noch der Tapferkeit gebührt, und warum dieses? Weil die Mönche des Klosters Mariastein und die Kapuziner von Dornach daselbst ihr Wesen treiben, die führen dort das Wort. ‚Wo der Mönch steht, wächst das Gras nicht.‘<sup>75</sup> Stellen sie einen Mönch in die grünsten Auen des Paradieses, und soweit sein Schatten fällt, versengt er das Leben, wächst kein Gras mehr. – Mit Müßiggang und Intrigen haben die Klöster begonnen, mit Müßiggang und Intrigen werden sie enden. Im Morgenland und im Abendland haben sie nur öde Steppen der Barbarei und Unkultur hinterlassen ...<sup>76</sup>*

So musste es dazu kommen, dass der Grosse Rat des Kantons Aargau mit 115 gegen 19 Stimmen beschloss, sämtliche Klöster im Kanton aufzuheben. Betroffen waren von dieser Massnahme: die Benediktinerabtei Muri<sup>77</sup>, die Zisterzienserabtei Wettingen<sup>78</sup>, die Kapuzinerklöster in Baden und Bremgarten, die Benediktinerinnenklöster Hermetschwil<sup>79</sup> und Fahr<sup>80</sup>, das Zisterzienserinnenkloster Gnadenthal<sup>81</sup> und das Kapuzinerinnenkloster Baden.

Mit Hilfe der Besatzungstruppen wurde der Grossratsbeschluss auch unverzüglich und schonungslos ausgeführt und die Mönche und Nonnen über die Grenzen geschafft.

Diese Klosteraufhebungen waren wie schon die Aufhebung des Klosters Pfäfers eine eklatante Verletzung des Artikels 12 des Bundesvertrages von 1815. Der St. Galler Staatsmann *Gall Jakob Baumgartner*, der als liberaler Politiker für die Aufhebung des Klosters Pfäfers plädiert hatte,<sup>82</sup> und der Zürcher Staatsrechtler *Johann Kaspar Bluntschli*<sup>83</sup> verurteilten den auch sogleich diesen

75) Ökumenische Kirchengeschichte (wie Anm. 2) 226.

76) Schwegler (wie Anm. 19) 294.

77) Amschwand R./Brüschweiler R. W./Sigrist J. J., Muri (HelSac III.1.2, 896–914, 945–947); Benediktinische Gemeinschaften (wie Anm. 2) 32 f., 58 f.

78) Högler A./Kottmann A., Wettingen (HelSac III.3.1, 425–440, 489–495).

79) Dubler A. M., Hermetschwil (HelSac III.1.3, 1813–1827, 1842–1844); Benediktinische Gemeinschaften (wie Anm. 2) 74 f., 86 f.

80) Salzgeber J., Fahr (HelSac III.1.3, 1760–1767, 1781 f.); Benediktinische Gemeinschaften (wie Anm. 2) 78 f.

81) Bürgisser E., Gnadenthal (HelSac III.3.2, 728–730, 739).

82) Zu *Gallus Jakob Baumgartner*: HBLS 2, 1924, 54.

83) Zu *Johann Kaspar Bluntschli*: HBLS 2, 1924, 280 f.

offenkundigen Rechtsbruch durch den Kanton Aargau. Auch der Papst, der Nuntius und der österreichische Gesandte in der Schweiz legten bei der eidgenössischen Tagsatzung dagegen Verwahrung ein. Diese verbot denn auch dem Aargau am 2. April 1841, die Klostergüter zu veräussern, wobei allerdings die radikale Mehrheit mit den aargauischen Gesinnungsgenossen einig ging.

Der Aargau erklärte sich schliesslich dazu bereit, drei Frauenklöster wiederherzustellen, von den Männerklöstern aber war nicht die Rede.

Die Tagsatzung, unfähig, dem Bundesvertrag Geltung zu verschaffen, liess daraufhin das Traktandum fallen, mochten sich auch die Äbte von Muri und Wettingen, die Frauenklöster und die katholischen Orte noch so sehr dagegen wehren.<sup>84</sup>

---

84) Zur Aargauer Klosterfrage seien aus der Stiftsbibliothek Einsiedeln folgende Dokumente genannt: Ehrerbietige Vorstellung der aargau'schen Klöster an die oberste Kantons-Behörde und die hohe eidgenössische Tagsatzung, Schaffhausen 1836 = Représentations respectueuses adressées par les Couvens de l'Argovie au Grand-Conseil de ce Canton et à la Diète-Fédérale, Schaffhausen 1836; Ein Wort zu den von den Aargauischen Klöstern an alle h. Stände erlassenen ehrerbietigen Vorstellungen für die katholischen Stände, von einem Unbetheiligten, Schwyz 1836; Rechtfertigung der aargauischen Klöster über ihre frühere Verwaltung, und Verantwortung über die ihnen gemachten Anschuldigungen, an den Tit. Grossen Rath des hohen Standes Aargau, Schaffhausen 1836 = Justification des Monastères du Canton d'Argovie concernant leur administration antérieure et Réponse aux différents points d'accusation, dont ils ont été l'objet. Au Grand-Conseil du haut-Etat d'Argovie, s.l. 1836; [Müller-Friedberg, K.], Nachtrag zu der ehrerbietigen Vorstellung und Rechtfertigung der aargauischen Klöster an die hohe eidgenössische Tagsatzung <mit zahlr. Akten>, Schaffhausen 1836; Das Gotteshaus Wettingen in Vertheidigung seines Eigenthums und seines Rechtes dargestellt in der Reihe der daherigen Aktenstücke, Luzern 1836; Vorstellung der aargauischen Klöster an den Tit. Grossen Rath des Kantons Aargau gegen die bestehende Klosterergutsverwaltung und das projektirte neue Novizengesetz, d. d. 12. Juni 1840; Zuschrift der aargauischen Klöster an die hohe eidgenössische Tagsatzung, o. O. 1841; Die aargauischen Klöster an die sämtlichen h. eidgenössischen Stände und an die hohe Tagsatzung, o. O. 1841; Schweizer A., Die Rettung des Vaterlandes aus den Stürmen der Gegenwart. Predigt gehalten im Großmünster am 17. Januar 1841. Hrsg. zum Besten schwer heimgesuchter Katholiken im Freien-Amt, Zürich <sup>4</sup>1841; Neuhaus Ch., Minderheitsantrag des Herrn Schultheißen Neuhaus, Präsident der Tagsatzung, über die Aargauische Kloster-Angelegenheit, Bern 1841 = Discours prononcé par Son Excellence Monsieur l'Avoyer Charles Neuhaus, à l'ouverture de la diète extraordinaire à Berne, le 15 mars 1841, o. O. 1841; Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. Eine Denkschrift an die hohen Eidgenössischen Stände, Aarau 1841; Die Aargauischen Klöster und ihre Ankläger. Eine Denkschrift an alle Eidgenossen und an alle Freunde der Wahrheit und Gerechtigkeit. Mit Beilagen, Schaffhausen 1841; Allgemeiner Commissionaalbericht und zweites Minderheitsgutachten über die Angelegenheit der aargauischen Klöster vom 25. August 1841, Bern/St. Gallen 1841; Antrag der Herren Bürgermeister v. Muralt und Staatsrath Druey über die Aargauische Klosterangelegenheit. Dritte Minderheit, Zürich 1841; Die Geistlichkeit von Wallis an den Grossen Rath des Kantons betreffend die Unterdrück-

Während die Nonnen von Hermetschwil, Fahr und Gnadenthal fürs nächste ihr altes Heim wieder beziehen durften, mussten die beiden Männerabteien eine neue Heimstätte suchen. Der Grossteil der Mönche von Muri zog zunächst nach Sarnen, wo sie die höhere kantonale Schule übernahmen, und 1845 nach Gries bei Bozen. – Wettingen fand zunächst Zuflucht in Buonas bei Risch im Kanton Zug, konnte 1847 das leerstehende Kloster Werthenstein (im Kanton Luzern) beziehen (wenigstens für kurze Zeit) und fand schliesslich 1854 eine neue Heimat in der Mehrerau bei Bregenz.<sup>85</sup> Aufgehoben und aus dem Aargau vertrieben gingen die beiden Abteien doch nicht unter (nach dem Wahlspruch Wettingens: *Non mergor!*) und leben und wirken noch heute.<sup>86</sup> Die

---

kung der Klöster Aargau's. Weinmonat 1841, Sitten 1841 = Il Clero del Vallese al Gran Consiglio del Cantone concernente l'affare di soppressioni de' conventi argovesi, Lucerna 1842; Wer trägt die grösste Schuld am Unglück des kath. Volkes im Aargau? Eine kurze Darstellung der Zustände und der jüngsten Ereignisse in diesem Kanton. Von einigen ausgewanderten Aargauern, Zug 1841 = Chi delle sciagure del popolo cattolico nel Canton d'Argovia ha la Colpa maggiore? Succinto ragguaglio dello stato delle cose e dei fatti più recenti avvenuti in codesto Cantone. Alcuni Argovesi emigrati, Lucerna 1842; Kreisschreiben der Regierung des Kant. Luzern an sämtliche eidgenössische Stände in der Angelegenheit der aargauischen Klöster, Luzern 1841; Greith C.J., Die Gewaltschritte gegen die Katholiken und Klöster im Aargau. Rede, gehalten in der ausserordentlichen Sitzung des Gr. Rathes des Kantons St. Gallen am 13. Februar 1841, St. Gallen 1841; Verhandlungen des Thurgauischen Grossen Rathes über die Aargauer-Angelegenheit Behufs einer Gesandtschafts-Instruction an die hohe Tagsatzung, in der Sitzung vom 4. März 1841, Frauenfeld 1841; Die Eidgenossenschaft und die Klöster. Ein Wort veranlaßt durch die Vorfälle im Aargau. Von einem katholischen Laien, Zürich 1841; Die Eidgenossenschaft und die Aargauische Klosteraufhebung. Von einem St. Galler, welcher glaubt, daß für Eidgenossen Gerechtigkeit und Treu', Die beste Klugheit sei, St. Gallen 1841; Die aargauischen Klöster an sämtliche h. Stände schweizerischer Eidgenossenschaft und an die h. Tagsatzung, o. O. 1842; Gedanken über den gegenwärtigen Stand der aargauischen Klosterfrage und deren mögliche Erledigung. Geschrieben im Merz 1842, o. O. 1842; Affaire de la Suppression des Couvents d'Argovie, St-Malo 1842; Breve Sr. Heiligkeit Papst Gregors XVI, an die hochwürdigsten Bischöfe der Schweiz, die Klöster betreffend, o. O. 1842; Bischöfe und Klöster der schweizerischen Eidgenossenschaft an die h. Tagsatzung und die hohen eidgenössischen Stände, o. O. 1842; Die Klöster der schweizerischen Eidgenossenschaft an die hohe Tagsatzung und die hohen eidgenössischen Stände, o. O. 1842; Minderheits-Gutachten an den w. w. Landrath über die Konferenzbeschlüsse von Luzern in Bezug der aargauischen Klosterangelegenheit, Luzern 1943; Bluntschli J.K., Rede über die Aargauische Klosterfrage gehalten im Grossen Rathe zu Zürich den 21. Juni 1843, Zürich 1843; Verhandlungen des Grossen Rathes des Kantons Aargau in der außerordentlichen Sitzung vom August 1843.

85) Greith C.J., Die Klöster Mehrerau und Wettingen nach ihrer Vergangenheit und Zukunft. Rede bei der feierlichen Eröffnung ds Conventes in der Mehrerau bei Bregenz am 18. Oktober 1854, von C. Greith, Domdekan, Official und Direktor der St. Gallischen Stiftsbibliothek, mit einer Ansprache von Abt und Convent zu milden Beiträgen für den Wiederaufbau der dortigen Kirche, St. Gallen 1854.

86) Schwegler (wie Anm. 19) 295; Benediktinische Gemeinschaften (wie Anm. 2) 74 f.

beiden Benediktinerinnenklöster hingegen erlebten ein unterschiedliches Schicksal. Während das Kloster Fahr 1843 wiederhergestellt wurde, konnten die Nonnen von Hermetschwil nur vorübergehend heimkehren; denn sie wurden 1876 erneut von dort vertrieben; doch konnten später einige Nonnen wieder daselbst leben, während die Abtei in das Kloster Habsthal (in Baden) verlegt wurde.

### *Die Sonderbundswirren und ihre Folgen*

1832: Siebner-Konkordat der liberalen Kantone.

1832: Sarnerbund von konservativen Kantonen gegen die geplante Verfassungsrevision.

1833: Die Revision des Bundesvertrages scheidet an den Angriffen des Sarnerbundes sowie der liberalen Kantone Luzern, Aargau und Waadt – und auch wegen der Intervention Metternichs.

In die Epoche der Regeneration fällt nun der für die Katholiken – und insofern für die Klosterfrage – so folgenschwere Sonderbundskrieg. Wie kam es zum „Sonderbund“?<sup>87</sup>

Unter dem Druck der tiefgreifenden Volksbewegung änderte in den Jahren 1830 und 1831 eine Reihe von Kantonen ihre Verfassungen im liberalen und fortschrittlichen Sinn (dazu gehörte auch Luzern), was man in der Schweiz als *Regeneration* bezeichnet. Zum Schutz gegen Rückschläge und zur Vorbereitung einer Umgestaltung des Bundesvertrages in eine eigentliche Bundesverfassung schlossen sich 1832 unter Führung von *Karl Schnell* und *Gallus Jakob Baumgartner* sieben Kantone zum sogenannten Siebner-Konkordat zusammen, was allerdings grundsätzlich gegen den Artikel 6<sup>88</sup> des Bundesvertrages von 1815 verstieß. Doch auch die Tagsatzung selbst stellte sich in der Auseinandersetzung zwischen Konservativen und Republikanern auf die Seite der Liberalen und Demokraten und stützte so das an sich gesetzwidrige Siebner-Konkordat.

Dagegen verwahrten sich nun die konservativen Kantone und schlossen zum Schutz der kantonalen Hoheit ihrerseits den sogenannten Sarner-Bund (1832), der allerdings als solcher ebenfalls gegen den erwähnten Artikel 6 des Bundesvertrages verstieß, und mieden in der Folge zwei Jahre lang die eidgenössische Tagsatzung, was indes freilich den Weg zur schon lange geplanten Revision des Bundesvertrages ebnete; das Ergebnis dieser Revision ging allerdings den Radikalen zu wenig weit, den Konservativen jedoch zu weit und fand somit keine Mehrheit. Die Tagsatzung vergalt den Widerstand der Konservativen damit, dass sie 1833 einseitig den Sarnerbund als verfassungs-

87) Vgl. Ökumenische Kirchengeschichte (wie Anm. 2) 227f.

88) Bundesvertrag von 1815. Artikel 6. *Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachteilige Verbindungen geschlossen werden:* Oechsli (wie Anm. 67) 657.

widrig auflöste, das Siebner-Konkordat jedoch, das ja ebenfalls der Rechtsgrundlage entbehrte, bestehen liess.

Die Lage spitzte sich in der Folge so zu – Luzern war inzwischen vom Siebner-Konkordat zurückgetreten – dass sich die Stände Luzern (unter Führung des führenden Staatsmannes *Konstantin Siegwart-Müller*<sup>89</sup>), Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis zu einem Schutzbündnis zusammenschlossen. Die Radikalen sahen darin erneut eine Verletzung des immer noch geltenden Artikels 6 des Bundesvertrages von 1815, bezeichneten das Bündnis als „Sonderbund“ und verlangten gebieterisch seine Auflösung, welche die Tagsatzung am 5. Juli 1847 mit 13 gegen 9 Stimmen auch verfügte (gleichzeitig wurde auch die Revision des Bundesvertrages von 1815 sowie die Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz beschlossen). Da alle gütlichen Verhandlungen mit den Kantonen des Sonderbunds scheiterten, kam es 1847 zum Bürgerkrieg, der für die schlecht geführten Sonderbundskantone mit der militärischen Niederlage und der militärischer Besetzung endete; in der Folge kam es zur Einsetzung von radikalen Regierungen in diesen Kantonen. Die Sonderbundskantone mussten überdies 5 Millionen Franken Kriegskosten bezahlen und es kam auch zu teilweise barbarischen Verwüstungen usw.

Das bedeutete beispielsweise für Einsiedeln:

1. „Übernahme“ der Hälfte der Staatsschuld des Kantons Schwyz von ca. 230 000 Franken (was den Verkauf der Herrschaft Gachnang im Thurgau nötig machte).
2. Das Verbot des Abtes, einen Bibliothekskatalog anzulegen, der im Fall einer Aufhebung des Klosters durch den Kanton als Inventar hätte dienen können.<sup>90</sup>
3. Aufhebung der Einsiedler Residenz (Gymnasium) in Bellinzona 1852.
4. Gründung des Klosters St. Meinrad in den Vereinigten Staaten 1854 für eine eventuelle Evakuierung der Mutterabtei.

---

89) Zu *Konstantin Siegwart-Müller*: HBLS 6, 1931, 362.

90) Vgl. dazu: 1846. ... *Die Zeiten waren je länger je ungünstiger, und blieben es bis ietzt, für uns wenigstens, in solchem Grade, daß der Abt die Abfassung eines Catalogs der Bibliothek noch nie zugeben wollte, weil ja doch solche Verzeichnisse nur im Fall der weltlichen Verwaltung oder Aufhebung als Inventarien und zur Hinderung allfälliger Rettung gebraucht werden. Ich konnte zwar diese Ansicht nie theilen und gab dem neuen Abt einen weitläufigen schriftlichen Plan der Organisation und Catalogisirung der Bibliothek ein*: Morel G. (wie Anm. 62) 166. – Für das Jahr 1814 berichtet Morel übrigens von einem interessanten Erlebnis: 1814, 27. September: *Besuch. Kaiserin Marie Louise mit Gräfin Brignole, Graf Neiperg, Oberst Strabowsky und Minister Montgelas, der berühmte bairische Klosterstürmer. Als dieser in der Bibliothek bemerkte: Nun, wenn man die Königliche Bibliothek in München kennt, so macht diese da weniger Effekt, erwiderte der feurige P. Jacob Briefer: Es ist eben keine Kunst, eine große Büchersammlung zu bekommen, wenn man so viele Klöster ausplündert. Alles war erschrocken, der Abt (Conrad) entschuldigte sich nachher gar demüthig, Montgelas aber soll ihm bemerkt haben, der Pater habe ganz recht gehabt*: Morel G., (ebd.) 177.

## 5. Der Bundesstaat (1848)

Die Sieger nutzten den Erfolg, um nun eine neue Verfassung in ihrem Sinn zu schaffen. Die Vertreter im Verfassungsrat waren fast durchwegs die radikalen Führer der vergangenen Jahre. Als Muster der neuen Verfassung diente die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Das Verfassungswerk wurde am 27. Juni 1848 von der Tagsatzung und am folgenden 1. September vom Volk angenommen, und von der letzten Tagsatzung am 12. September in Kraft gesetzt.

Aus dem Staatenbund der Restauration war der moderne heutige Bundesstaat geworden.

Damit war jedoch der religiöse Friede keineswegs wiederhergestellt oder gewährleistet, ganz im Gegenteil. Denn in der Folge liessen die radikalen Sieger die Katholiken ihre Macht fühlen. Stichwortartig füge ich hier eine Zusammenfassung der folgenden Ereignisse ein, besonders insofern sie die Klöster betreffen<sup>91</sup>:

1. Kirchenkampf in Freiburg: Gefangennahme des Bischofs, Aufhebung der Klöster (z. B. der Zisterzienserabtei Hauterive<sup>92</sup>) oder wenigstens Verbot der Novizenaufnahme, Massnahmen, die allerdings 1856 zum Sturz der radikalen Regierung führten.
2. Klosteraufhebungen im Kanton Luzern, also der Zisterzienserabtei St. Urban und der Zisterzienserinnenabtei Rathausen. Das blühende Zisterzienserstift St. Urban hatte in den Kriegswirren der Helvetik durch Einquartierungen und Kontribution schon viel gelitten und stand bis 1812 weiter unter staatlichen Einschränkungen und Aufnahmeverbot von Novizen. Offensichtlich lockte auch hier – wie anderswo – der materielle Besitz des Klosters, das man aussterben lassen wollte, um an seinen Besitz „von toter Hand“ heranzukommen. Zwar gab es auch gemässigtere Stimmen, die bezüglich der Klöster (bes. St. Urbans) auf eine stärkere volkswirtschaftliche, kulturelle, soziale und finanzielle Unterstützung im Staat abzielten: Förderung der Geisteskultur und Weitung des pastoralen Einsatzes, auch Förderung der Ordensideale. Doch andere Stimmen überwogen. So wurde der Abt 1832 von der Regierung gezwungen, die Klosterschule aufzuheben. Die Aufhebung des Klosters erfolgte durch Dekret des Grossen Rates vom 13. April 1848.<sup>93</sup> Rathausen liess man als Kloster eingehen, um eine Armen-, Waisen- und Erziehungsanstalt in den Gebäulichkeiten unterzubrin-

91) Vgl. Schwegler (wie Anm. 17) 303–309.

92) Renard J.-P., Hauterive (HelSac III.3.1, 176–188, 243).

93) Altermatt A. M. u. a., Sankt Urban 1194–1994. Ein ehemaliges Zisterzienserkloster, hrsg. im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Luzern, Bern 1994, 76–93 (bes. 89–93); Gössi A./Häberle A./Kaufmann E./Limacher W./Sommer-Ramer C./Wicki H., St. Urban (HelSac III.3.1, 376–390, 423 f.).

- gen. Der Konvent von St. Urban löste sich auf, die Nonnen von Rathausen liessen sich schliesslich in Thyrnau (bei Passau) nieder.<sup>94</sup>
3. Klostersaufhebungen im Kanton Tessin zwischen 1848 und 1875. Geschlossen wurde 1848 neben anderen Klöstern das Benediktinerinnenkloster in Lugano<sup>95</sup> sowie 1852 die sogenannte Residenz, das Gymnasium der Einsiedler Benediktiner in Bellinzona<sup>96</sup> (wobei allerdings die Bibliothek für Einsiedeln gerettet werden konnte).<sup>97</sup>
  4. Inventarisierung der Klostervermögen im Kanton Solothurn und deren staatliche Verwaltung.
  5. Aufhebung der Klöster im Kanton Thurgau: der Tod des letzten Abtes von Fischingen, *Franz Fröhlicher* (1836–1848) am 28. Juni 1848 gab das Signal zur Aufhebung sämtlicher thurgauischer Klöster, besonders also der Abtei Fischingen<sup>98</sup> sowie des Benediktinerinnenklosters Münsterlingen.<sup>99</sup> Die beiden Abteien lösten sich auf (Wiederherstellung von Fischingen mit Mönchen aus Engelberg am 28. August 1977), während die Zisterzienserinnenklöster Feldbach<sup>100</sup>, Tänikon<sup>101</sup> und Kalchrain<sup>102</sup> noch heute in Mariastern-Gwiggen weiterleben.
  6. 1862 hebt der Kanton Zürich das letzte Kloster des Kantons auf, Rheinau<sup>103</sup>, dem die Regierung schon 1836 die Novizenaufnahme verboten und Besitzungen im Thurgau und im Grossherzogtum Baden veräussert hatte.<sup>104</sup> Das Vermögen des Klosters, über 3 Millionen Franken, wurde eingezogen (und grossenteils für die kantonale Universität eingesetzt). Der Konvent konnte trotz der Bemühungen des letzten Abtes *Leodegar Ineichen* (1859–1876) nicht gerettet werden.

---

94) Sommer-Ramer C., Rathausen (Helsac III.3.2, 862–870, 890 f.).

95) S. Caterina a Lugano: *Moniales ordinis Humiliatorum sub regula S. Benedicti*, 1626; *Umiliate di S. Benedetto*, 1747: Moretti A., *Gli Umiliati, le Comunità degli Ospizi della Svizzera italiana* (HelSac IX.1, 97, 106s., 124); Schwegler (wie Anm. 19) 306.

96) Salzgeber J., Bellinzona (HelSac III.1.1, 422–425, 435).

97) Vgl. Morel G. (wie Anm. 62) 177 f.

98) Meyer B., Fischingen (HelSac III.1.1, 672–678, 709 f.); *Benediktinische Gemeinschaften* (wie Anm. 2) 32, 60 f.

99) Meyer-Marthaler E., Münsterlingen (HelSac III.1.3, 1873–1875, 1880 f.).

100) Meyer-Marthaler E., Feldbach (HelSac III.3.2, 634–641, 664).

101) Meyer-Marthaler E., Tänikon (HelSac III.3.2, 917–925, 949 f.).

102) Meyer-Marthaler E., Kalchrain (HelSac III.3.2, 740–747, 761 f.).

103) Steinmann J./Stotz P., Rheinau (HelSac III.1.2, 1101–1117, 1664 f.).

104) Vgl. dazu: *Das Benediktiner-Stift Rheinau an die hohe eidgenössische Tagsatzung und sämtliche hohe Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit 2 Beilagen, Rheinau 1847.*

## 6. Der Kulturkampf und seine Folgen (1870–1883)

Wie sehr die religiöse Atmosphäre im neuen Bundesstaat immer noch vergiftet war, zeigte sich zwischen den Jahren 1870–1883 im sogenannten Kulturkampf.<sup>105</sup> Die Ansätze dazu reichten allerdings schon weiter zurück, besonders auf den sogenannten Syllabus Papst *Pius IX.* vom 8. Dezember 1864, worin viele Staatsmänner, auch jene der Schweiz, eine Bedrohung des modernen Staates und der Kultur sahen und zum Teil seine Veröffentlichung verboten. Neuen Zündstoff gaben sodann die Beschlüsse des Ersten Vatikanischen Konzils von 1870, hauptsächlich die Dogmatisierung des Primates und der Unfehlbarkeit des Papstes.

Das Dogma führte in der Schweiz bekanntlich mit der Gründung einer altkatholischen Kirche zu der von Seiten der freisinnigen Politiker unterstützten Kirchenspaltung. In vielen katholischen Gemeinden wurden die Gotteshäuser enteignet. Im Kanton Aargau kam es auch zu letzten Kloster- und Stiftsaufhebungen: Hermetschwil und Gnadenthal, sowie der Chorherrenstifte Rheinfelden, Baden und Zurzach. Das Kloster Fahr blieb diesmal verschont, weil seine Güter im Kanton Zürich lagen, der damals keine kulturkämpferischen Neigungen zeigte. Hermetschwil konnte in Habsthal weiterleben, der Konvent von Gnadenthal hingegen löste sich auf.

Besonders hart trafen die kulturkämpferischen Massnahmen den Kanton Solothurn durch die Gründung einer Reihe von altkatholischen Gemeinden, verbunden jeweils mit der Enteignung der katholischen Gotteshäuser und der Bestrafung der treugebliebenen Geistlichen. Die Beschwerde der Geistlichen gegen die Absetzung und Verbannung des Bischofs *Eugen Lachat*, der nach Luzern ins Exil gehen musste während das Domkapitel aufgelöst und sein Vermögen eingezogen wurde, beantwortete die Regierung mit der sogenannten Reorganisation der Chorherrenstifte Solothurn und Schönenwerd sowie der Benediktinerabtei Mariastein<sup>106</sup> am 17. September 1874; am 4. Oktober 1874 fand sodann die Volksabstimmung zur „Reorganisation“ des Klosters Mariastein statt. Das bedeutete, dass der Kanton den Stiften und Klöstern eine Organisation aufzwang, die einer Aufhebung gleichkam. Die Beute für den Kanton betrug 5 Millionen Franken. Der Konvent von Mariastein siedelte zuerst nach Delle an der französischen Grenze über, nach Aufhebung von Delle am 15. September 1901 wanderte der Konvent von dort 1902 nach Österreich aus (Dürrenberg bei Salzburg), liess sich 1906 in Bregenz (Gallusstift) nieder und übernahm im gleichen Jahr die Kantonsschule in Altdorf. Die im Kanton Solothurn gelegenen Klosterpfarreien und die Betreuung der Wallfahrt in Mariastein konnte das Kloster jedoch beibehalten beibehalten. 1941

---

105) Vgl. Ökumenische Kirchengeschichte (wie Anm. 2) 229–236, 246 f.

106) Schenker L., Beinwil-Mariastein (HelSac III.1.1, 384–394, 418 f.); Benediktinische Gemeinschaften (wie Anm. 2) 30, 34, 64 f.

durften Abt und Konvent, aus Grossdeutschland ausgewiesen, Mariastein als Asyl benützen.<sup>107</sup>

Eine erste Verfassungsreform auf schweizerischer Ebene 1872 wurde abgelehnt; doch eine weitere, revidierte Verfassung, die auf Betreiben des Aargauer Altkatholiken *Augustin Keller* durch die sogenannten Kulturkampfartikel verschärft worden war, fand trotzdem am 19. April 1874 die Zustimmung des Volkes. Besonders erwähnenswert sind in dieser Bundesverfassung die sogenannten Ausnahmekartikel, in denen unter anderem die Errichtung neuer Bistümer der Gutheissung der Bundesbehörden unterworfen wurde, sodann das generelle Verbot der Jesuiten und der sogenannten affilierten Orden und schliesslich das Verbot der Errichtung neuer und der Wiederherstellung aufgehobener Klöster. Diese Ausnahmekartikel blieben in Kraft bis zu einer Teilrevision der Bundesverfassung im Jahr 1973. Doch schon vorher ermöglichte eine Volksabstimmung am 7. Juni 1970 die Restitution und Wiederherstellung der Abtei Mariastein.

Mariastein ist das letzte im 19. Jahrhundert säkularisierte Benediktinerkloster. Und damit will ich deshalb meine Ausführungen beenden. Vollständig untergegangen sind in der Epoche der Säkularisation die Abteien St. Gallen, Pfäfers und Rheinau. Sechs der ehemals neun Benediktinerklöster, Disentis, Einsiedeln, Muri-Gries, Fischingen, Engelberg und Mariastein, haben die Säkularisierung überlebt oder wurden von neuem besiedelt und bilden zusammen die heute noch blühende Schweizerische Benediktinerkongregation.

107) Vgl. dazu: Schwegler (wie Anm. 19) 322 f.; Benediktinische Gemeinschaften (wie Anm. 2) 34, 64.